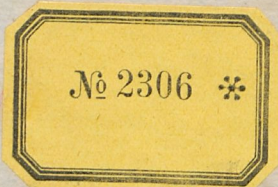


II  
jurisprud. 2148-2158  
X



2 № 2306 \* 282

A. 3 van Nr 3917 a  
Lil

Original



No 2308 \*

3.

Fürstl. Forst=  
REGLEMENT,

Auch andere

Forst = Ordnungen

In dem

Fürstenthum Blanckenburg.

---

HARBERGSTEADT /

Druckts Carl Schildbach / Kön. Preuß. Buchdr.



124

REGLEMENT

und andere

Bestimmungen

zum

Bestandtheil der

Verordnung





Von Gottes Gnaden Rudolph Augustus und Anthon Ulrich / Gebrüdere / Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg.

**D**ennach Wir von Unser Fürstlichen Regierung zu Blankenburg im mehrern Unterthänigst berichtet worden / daß das von Uns ohnlängst in Anno 1686. aufgelassene generale Forst-Reglement auf Unsere Blankenburgische Forst- und Wald-Sachen / wegen der daselbst sich befindlichen Sagemühlen / Waldböfe / Hütten- und Bergwerke / Kohlwäsen / ungleichen fremder benachbarter Herrschaften und auswärtiger communen Holzkungen nicht völlig zu appliciren / noch in allen in Unser Graffschafft Blankenburg einzuführen / so haben Wir für nöthig befunden / vorgemeldtes Forst-Reglement in ein und andern zu ändern / zu erleutern / auch theils zu restringiren / theils aber zu extendiren ; Sehen demnach / ordnen und wollen gnädigst /

Soviel die Administration sothaner Unser Blankenburgischen Forst- Angelegenheiten anlanget / obwol der denen Aemptern ziemlich entlegenen weitläufftigen Forsten halber dieselbe in allen von Unsern Brampten nebst denen

Administration  
der Blankenburg. Forstam



gelegheiten /  
wie weit die  
Beampte da-  
bey concurrir-  
ren.

Forst-Bedienten nicht conjunctim zu führen /  
dennoch die Beampten darbey nachfolgender  
massen concurriren sollen. (1.) Wenn Eichen-  
Maßbäume zum Bauen / oder sonsten anzu-  
weisen. (2.) Wenn ein neuer Hay oder Schä-  
ge anzuweisen / oder alte zugeschlagene Hays  
hinwieder aufzuthun. (3.) Wenn neue Wie-  
sen-Plätze anzuweisen. (4.) Wenn die Ver-  
dienste in denen Forsten unter die Unterthanen  
einzutheilen / gestalt so dann die Beampte zu-  
forderst dahin mit zu sehen haben / daß solche  
proportionabiliter vertheilet / denen Untertha-  
nen gelassen / die Lohnung darauff jedes mahl  
mit Gelde oder Korn denen allbereit gemachten  
oder noch zu machenden Verordnungen nach  
richtig geschehe / und da ein oder ander solcher  
Lohnleute etwas an Korn verlangen würde /  
derselbe mit dem Preiß nicht übersetzt werde.  
(5.) Concurriren auch die Beampte bey allen  
Forst-Grenz- und deßfalls etwan sich ereugenden  
Streit-Sachen / und ist darunter ohne Unser  
Regierung Vorwissen von denen Forst-Bedien-  
ten nicht das geringste einseitig vorzunehmen /  
dafern aber

II.  
Die Forstan-  
gelegheiten  
sollen ein oder  
des andern Ab-  
wesenheit we-

Ein oder ander von denen Beampten  
oder Forst-Bedienten jetzt berührten Verrich-  
tungen wegen Krankheit / oder andern erheb-  
lichen Ursachen / nicht beywohnen könnte / soll  
nichts desto minder von dem andern Theil die  
Ange



Angelegenheit übernommen und verrichtet / gen nicht diese /  
 keines weges aber dieselbe auffgeschoben wer- ritet werden.  
 den / es sol aber so dann der anwesende Theil  
 dem Abwesenden die Verrichtung / wie sie ge-  
 schehen / allemahl gebühlich anzeigen ; Und  
 wie im übrigen in Unser Graffschafft Blancken-  
 burg hergebracht / daß

Alle und jede Forst- nebst denen Berg- und III.  
 Hütten- Sachen auf Unsern deßfals verordne- Zu welcher zeit  
 ten quartalichen Forst- und Berg- Aemptern die Forst- und  
 tractiret werden / so lassen Wir es auch bey solchen berg- ampter  
 alle Quartal anzustellenden Forst- und Berg- gehalten / und  
 ämptern ferner ins künfftige also bewenden / wer dabey con-  
 daß solche im Martio , Junio , Septembri , und curriren sol.  
 Decembr. jährlich gehalten / und dabey Unsere  
 Blanckenburgische Regierung nebst Unsern  
 Oberforst- und Jägermeister / oder wem Wir  
 sonsten darzu verordnen / mit Unsern Forst- In-  
 spectoren / Beampten / Wildmeistern / Oberför-  
 stern / Jagt- und Forstschreibern allemahl con-  
 curriren sollen / massen denn

Solche Allesores unsers Fürstenthumbs IV.  
 Unserntwegen zu solchen Forstämptern jedes- Was derer  
 mahllich zu rechter Zeit einfinden / und exami- Hesseores ihre  
 niren sollen / was vom Quartal zu Quartal in Verrichtung  
 solchen Unsern Forst- und Hütten- Angelegen- bey denen  
 heiten vorkommen / wie des Forstampts De- Quartal forst-  
 creta und gegebene Commissiones exequiret / und bergämp-  
 was an Holz verkauft und frey abgefollget / tern.  
 was



was ins künftige Quartal abzufolgen / ad protocollum nehmen / in gleichen was zur Conservation und Verbesserung unser Forsten vor nöthig geachtet wird / davon fleißig deliberiren / und da deswegen neue Ordnungen zumachen / an uns unterthänigst berichten / übrigen auch einen jedweden erheischender Nothdurfft nach / zu seiner Schuldigkeit und fleißiger Aufsicht ermahnen / auch die betretene Forst-Delinquenten gebührend und ohne einige Conniventz bestraffen / als auch

## V.

General-  
Forstbeschrei-  
bung.

Die Beschreibung aller und jeder Forsten durch die von uns ohnlängst verordnete General-Forst-Bereitungen allbereits würcklich geschehen / so hat es bey derselben und deßfalls beschenehen Monitis dergestalt sein Verbleiben / daß darüber ins künftige mit Nachdruck zu halten / wie nun auch

## VI.

wie bey Grenz-  
besichtigunge-  
zu verfahren.

Die streitigen Forst-Grenzen / mit denen Benachbarten zumtheil bey solcher Forst-Bereitungen zur Richtigkeit gebracht / und die alte abgegangene Grenz-Zeichen hinwieder renoviret / also sollen dieselbe auch ins künftige also richtig erhalten / und wo nicht alle / dennoch umbs ander oder dritte Jahr wenigstens in Beywesen unsers Oberjägermeisters und Beampten / wie auch der angrenzenden Interessenten Gegenwart besichtigt / und was abgängig an Merckmahlen verneuret / was aber an ein-  
nem.



nem oder andern streitigen Ort noch hinterstellig / soll soviel sich immerhin thun lassen wil / mit guter Behutsamkeit gleichfals zu guter Nichtigkeit gebracht / von unser Regierung dar über eine neue richtige Grenz-Verzeichniß formiret / und Uns demnächst eingeschicket werden; Wer aber die Grenz- oder Mahlbäume vorsehlicher Weise verstümet / abhanet oder die Grenz-Pfähle und Steine verrücket / der soll mit gebührender Straffe belegt werden / wenn auch Grenz-Steine umbfallen / oder sich gar verlieren / so sollen die Förster und benachbarte Gemeinden es dem Ampte alsofort anzumelden schuldig und gehalten seyn.

Behueff eines jeden Amptes und unser Closter-Forst Michaelstein soll alle Jahr eine neue Mahlbahrte mit der Jahrzahl verfertigt / und damit alles in dem Forst-Ampt verwilligte Holz obgemeldter massen von denen Beampten und Forstbedienten gezeichnet / und darüber des so wohl von denen Ober- als Förster gehaltene Journal oder Register allemahl auff das nächste Forstampt übergeben / nach beschener solcher Anweis. und Berrichtung aber die Mahlbahrte von denen Forst-Bedienten versiegelt auff die Ampter hinweg zur Verwahrung zurück gegeben werden; Nachdem aber wegen des aufgewiesenen Holzes daher mehrmahlig allerhand Confusion und Irrung

VII.

Von der Mahlbarten und welcher Gestalt solche zu gebrauchen.

entsteht



entstehet / weil solches von denen Impetranten nicht zu rechterzeit aus dem Walde gefahren wird / so soll hinführo alles aufgewiesene und gefällere Holz von jedem Forstampt / in welchem es verwilliget / zu dem andern / abgefahren / auch die Zeit / da solch Holz soll aufgefahren werden / denen Förstern allemahl vorher angemeldet werden / im wiederigen aber der Impetrante / obers schon bezahlet / seines erlangten Holzes verlustig seyn / es wäre dann / das solches vor dem Forst-Ampte gebührend angemeldet / und der Impetrante aus bewegen / den Ursachen von unserm Forst-Ampte zu einer längern Zeit Concoction erhalten möchte.

Item.  
In welcher  
zeit das ange-  
wiesene Holz  
anzufahren.

VIII.  
Die Forst-  
Rechnungen  
sollen von de-  
nen Forst-  
Schreibern  
geführt wer-  
den.

Alle Forst-Gefälle / es seyn Holz-Mass-  
Wild-Kohlen-Forst-Jagtbrüche / oder ande-  
re Gelder / wie sie Nahmen haben / werden auf  
Ersuchen unsers Forst-Schreibers von denen  
Beampten in unser Graffschaft exigiret / und  
dem Forst-Schreiber zur Berechnung eingelie-  
fert / von unsern Oberforst-Bedienten aber die  
Rechnung hierüber jedesmahl revidiret / von  
denselben mit unterschrieben / und sowol alle  
Qartal auf den Forstämptern / als alle Jahr  
die aus den Qartalen zu formirende jährige  
Rechnunge unser Regierung nebst deren moni-  
tis übergeben.

IX.  
Wie es mit

Die Forst-Delinquenten sollen jedes Orts  
von denen Förstern denen Beampten angemel-  
det /



det / von diesem aber das Verbrechen in Gegen-<sup>denen Forst-</sup>  
 wart des Försters gründlich zu künftiger Be-<sup>Delinquenten</sup>  
 straffung des Forstampts untersucht / auch da-<sup>soll gehalten</sup>  
 periculum in mora, absonderlich bey den Hirten  
 und Frembden / so fort von denen Beampten  
 auf frischer That / darauf die gehörige Straffe  
 nicht allein dictiret / sondern auch dieselbe ohnver-  
 züglich exigiret werden.

An Bau-Rug- und Brennholz sol hinfüh- <sup>X.</sup>  
 ro nicht das geringste so wenig für Aufwert-<sup>Auf und An-</sup>  
 ge als Einheimische aufgewiesen werden / <sup>weisung des</sup>  
 sey dann / daß auf ermeldten Forstämptern <sup>Bau- Rug-</sup>  
 oder da bis dahin die Aufweisung nicht anste-<sup>und Brennhol-</sup>  
 hen kan / denen gewissen wöchentlichen Forst-  
 tagen in Unser Cansley vorher darüber con-  
 junctim deliberiret / und der Schluß davon ad  
 protocollum genommen worden / und wie bis-  
 hero das Brennholz entweder nach gewissen  
 Malter oder Schock-Zahl / oder auch wohl eine  
 gewisse Revier Unterholz præviâ taxatione  
 durch Holz-Verständige an den Meistbieten-  
 den verkauffet werden ; So haben Unsere Be-  
 ampte und Forstbediente jederzeit dahin zuse-  
 hen / daß mit Abholzung des verwilligten  
 Holzes forstmäßig verfahren / alle Jahr ge-  
 wisse richtige Haxe geführet / behörige Laß-  
 reiser auff einen Waldmorgen funfzehn bis  
 zwanzig Stück über die darauff sich gebüh-  
 rende Oberstender und Bäume gelassen / und  
 nach



nach dem ad protocollum vorher genommenen  
Schluß in gewissen Jahren der Stamm von de-  
nen Verkäufern geräumet / das Malter-Holz  
aber nachdem bey der Blanckenburgischen Ge-  
meine Stadt-Holzung üblichen kurzen Mal-  
ter-Stabe / nicht aber zu Unserm Nachtheil  
nach langen Halberstädtischen / oder gar ohne  
Malter abgefolget werde / widrigen Falls dem  
hieraus entstehenden Schaden sie Uns zu ersetzen  
schuldig seyn sollen: Es soll aber alles Malter-  
Holz in die Länge halten 5. Fuß 6. Zoll / die  
Malter an sich 11. Hände und 2. Zoll hoch / und  
11. Hände 2. Zoll oben / unten aber 2. gute Fuß  
breit seyn / wenn aber 2. Malter zusammen gese-  
get werden / ist die Breite oben 22. Hände 4. Zoll /  
unten aber 3. gute Fuß.

## XI.

Derjenigen Unterthanen Gebäude zu de-  
ren Reparation einiges Bauholz begehret wird /  
sollen durch die Bramppe und Forst-Bediente  
conjunctim, jedoch daß darunter denen Unter-  
thanen keine Unkosten zugezogen / befehliget /  
und denn nach Befinden und gemachten Über-  
schläge die Nothdurfft entweder aus der Ge-  
meine / oder Unsern Holzungen nach des Forst-  
Ampts Schluß forstmäßig angewiesen / da-  
bey aber zu forderst dahingesehen werden / daß  
ehe und bevor die Unterthanen solch Holz er-  
langen / sie nothdürfftige Caution stellen / daß  
es nicht verkauft / sondern zu dem Bau zu rech-  
ter

Was Gastalt  
mit Verbau-  
ung der Unter-  
thanen erlang-  
ten Holz ver-  
fahren werden  
soll.



ter Zeit / und ehe es verdirbet / würdlich ange-  
wendet / auch das alte Holz / so annoch darzu  
dienlich / mit verbauet / hingegen mit dem neu-  
en desto sparsamer umbgegangen werden  
möge.

Die Forst-*Accidentien* werden nach der XII.  
hierbey gefügten Verordnung und *Taxa*, was Forst-*Ac-*  
aber darinn nicht enthalten / auff keinerley *cidentia*.  
Weise passiret / sondern es wird übriges alles/  
es habe Namen wie es wolle / hie mit außdrück-  
lich abgeschaffet / dergestalt / daß niemand Un-  
ser Forst-Bedienten über die hierinn verordnete  
Gebühr / es sey auch unter einem Schein wie es  
wolle / weder per *directum*, noch *indirectum*, sich  
ein mehreres im geringsten anmassen / im widri-  
gen aber der *Contraveniente* mit doppelter Er-  
regung des unbilligen *Accidentis*, oder auch wol  
gar bey fernern verspürten Ungehorsam mit  
Entsetzung seiner Dienste ohnnachlässig bestraf-  
fet werden soll.

Der Oberjägermeister / so wohl als Beam- XIII.  
pte / Forst- und Closter-Bediente / sollen mit euser *Conserva-*  
sten Fleiß dahin sehen / das so wenig Unse- *tion und*  
der Closter und Unterthanen Holzung ruiniret / *Berbesse-  
rung*  
sondern vielmehr von Jahren zu Jahren verbes- *derer Forsten.*  
sert / und der *Posterität* zum besten / in gutem  
Stand erhalten werden.

Zu dem Ende sollen sie die nachgesetzte XIV.  
Forst-Bediente und gemeine Förstere mit Forst-*De-*  
gebüh-



linquenten gebührenden Ernst dahin anhalten / daß sie die  
zu pfänden Holzung so Tages als Nachts / so viel möglich  
und einzuwro- lich / in selbst eigener Person / und nicht allein  
gen. durch ihre Jungens fleißig bereiten und begeh-  
ren / die Forst-Delinquenten pfänden / und so  
fort einwrogen / keines weges aber die Unter-  
thanen mit Schlägen und sonst ungebührlich  
tractiren.

**XV.** Wer mit denen Verbrechern und Holz-  
Dieben conniviret / soll so fort seines Dienstes  
Mit den Forst- entsezt / und daneben / dem Befinden nach / erst-  
Delinquenten lich bestraffet werden.  
soll nicht con-  
viviret werden.

**XVI.** Niemand soll Eichen-Büchen-Dannen-  
oder andere frucht-oder unfruchtbare Bäume  
Es soll kein Ei- krenzen noch Borcken reißen / oder in andere  
hen-Büchen- wege die Bäume verfahren / bey willkührlicher  
Dannen-oder ander Holz ge- Leibes- und anderer Straffe / dafern aber je-  
ander Holz ge- mand das Borcken reißen umb ein gewisses vor-  
bordet und be- den Köhlern / oder andern Hayen / auffer vol-  
schädiget wer- lenstehenden Holz / denn darinne es niemahls  
den. zu gestatten / von Unserm Forstampt erlanget /  
soll das Geld Uns dafür gebühlich berechnet  
werden.

**XVII.** Keiner soll Feuer in die Bäume machen /  
Kein Feuer in dieselbe dadurch hohl oder umbrennen und  
oder an die verderben / bey Vermeidunge ernstlicher  
Bäume zu le- Straffe.  
gen.

**XIIX.** Die Flecker sollen denen Bäumen nicht zu  
Flecker sollen nahe / sondern wenigstens zehen Fuß rings  
denen Bäu her-



herumb davon gemacht werden / jedoch bleibet  
jeden ohn verwehret / men nicht zu  
nah gemacht  
werden.

Die auff- oder nechst bey seinem Acker ste- XIX.  
hende engeln Bäume oder geringes Busch- Feld- Bäume  
und Büsche  
seynd wol abs-  
zuhauen und  
auszurohden.  
werck / welches zu nichts nütze / sondern nur den  
Wachsthumb der Feld-Früchte behindert / auf  
vorher beschohene Anmelde- und Besichtigung  
aufzurohden.

Alles gefällete Bau-Kohlen- und Brenn- XX.  
holz soll mit der Sägen geschnitten / auch die Das Holz mit  
der Sägen zu  
schneiden.  
Stämme so niedrig / als mützlich / abgehauen  
werden.

Keiner soll junge Heister / Lafreiser und XXI.  
Oberständer abhauen / ausziehen oder verder- Keine Heister  
abzuhauen o-  
der zu verder-  
ben.  
ben / bey ohnablässiger ernstlicher Bestraf-  
fung.

Die Beampte und Forst-Bediente sollen die XXII.  
Wege über die Hölzer vergraben / und mit Fremde Wege  
durch die For-  
sten zu vermei-  
den / und so et  
ähnlich / zu  
vergraben.  
Schlag-Bäumen verwahren / auch Wegwei-  
ser zur Warnung setzen lassen / da aber ein oder  
ander / dem es nicht gebühret / dennoch solcher  
verbothener Wege sich gebrauchen würde / der sel-  
be soll gefändet / und im Forstampte gebührend  
bestraffet werden.

Keiner so wenig ein Forst-Bedienter selbst / XXIII.  
als jemand anders / soll sich gelüsten lassen / we- Keinem ist er-  
laubet / ohne  
Specialbewil-  
ligung Holz zu  
der in Unfern / als Unsers Closters und Untel-  
thanen Holzung das geringste an Holze / ohne  
Special-



Denen Forsten Special-Erlaubnis zu hauen / bey Vermeidung  
zu hauen. ernstlicher Bestrafung.

XXIV. Denen Fuhrleuten / so Bau-Brenn- und  
ander Holz aus dem Walde holen / oder sonst da-  
durch fahren / soll nicht verstatet werden / so wei-  
nig einig Nug- oder ander Holz über das ihnen  
gewilligte Quantum für sich eigenmächtig mit zu  
nehmen / viel weniger denen Förster-Jungen  
concediret seyn / denen Fuhrleuten Lang- Wa-  
gen oder Letter-Bäume zu verkauffen.

XXV. Die Beampte und Forst-Bediente sollen  
Bey den Be- mit Fleiß dahinscheyn / daß bey den Wege-Bes-  
ge besserungen serungen das Holz nicht unnützlich verbraucht  
das Holz nicht werde.  
unnütz zu ver-  
brauchen.

XXVI. Wann Holz zur Reparation der Gebäude  
oder auch zum Brennen ausgewiesen wird sol-  
len zuvörderst die Trucknüssen / Windfälle / ab-  
ständige und versohrete Bäume genommen /  
der Gebäude ständige und dadurch das grüne und wachsende oder  
u. zur feurung und dadurch das grüne und wachsende oder  
zu nehmen. fruchtbare Holz / nach Nützigkeit verschonet  
werden.

XXVII. Keiner von denen Beampten oder Forst-  
Beampte und Bedienten soll sich unterfangen / jemanden /  
Forst bediente wer der auch h / etwas an Bau- und Brenn-  
solle kein Holz h / etwas an Bau- und Brenn-  
verschencken. Holz zu verschencken / oder sonst etwas nach-  
zulassen.

XXVIII. Die jungen Haye oder Gehäge sollen nicht  
Zu welcherzeit ehender mit Vieh betrieben werden / bis die  
das Vieh in den Hayen zu  
zulassen. Rohden so viel gewachsen / und in die Höhe auf-  
geschla-



geschlagen / daß das Vieh keinen Schaden mehr daran thun / oder den Gipffel erreichen kan / wie dann auch denen Forst-Bedienten selbst / wie auch denen Pachtleuten ihr Vieh / Pferde und Böhlen absonderlich darinne weiden zu lassen noch auch jemanden mit Sicheln oder Sense das Gras darinnen zu schneiden oder zu mehren zu verstaten / hiemit bey Vermeidung obnachsätzlicher willkührlicher Bestrafung / verhöret wird.

Damit aber gleichwol denen Aemptern so wenig / als denen Dorffschafften und andern so zur Hude und Weide auff denen Holzungen berechtiget seynd / durch die Zuschläge gar zu großer Schade geschehe / so sollen selbige nicht an einem / sondern unterschiedlichen Orten angeleget und vertheilet / auch die Zuschläge zu rechter Zeit / und so bald es ohne Schaden der Holzung geschehen kan / hinwieder / und zwar ohne einzig Endgeld geöffnet / nicht aber zu Schmäherung des Ampts oder Unterthanen Viehes über die Gebühr zugeschlagen werden.

Es sollen die Forst-Bediente weder für sich / noch andern verstaten / neue Waldwiesen oder Aecker zu machen / und was allbereit ausgerodet oder abgepflüget / und noch nicht zinsbahr ist / solches dem Ampte anzeigen / umb der gleichen

Item.  
Pächtere und Forst-Bediente sollen weder ihr eigen Vieh in den Hayen hüten zu lassen noch jemand Gras darinn zu mehren oder zu schneiden Macht haben.

XXIX.

Wie mit Aufsehung der Höhe zu verfahren.

XXX.

Neue Waldwiesen oder Aecker nicht zu verstaten / was aber schon aufgerodet.



und noch nicht  
einbringbar ist/  
dem Ampte  
anzumelden.

gleichen Wiesen und Aecker mit gewissen Zinsen  
zu belegen.

XXXI.  
Graf in den  
jungen Hayen  
zu schneiden  
ist zwar verstat-  
tet/ aber lei-  
nen Handel  
damit zu trei-  
ben.

Wenn auch die jungen Hays etwan 6. oder  
7. Jahr / oder nach des Bodens Wachstumb  
oder Sterilität weniger oder länger zugestan-  
den / als denn soll den Unterthanen / jedoch auf  
vorher beschickenes Anmelden / ohne einiges da-  
für dem Forst-Bedienten zu gebendes Accidens  
unverwehret seyn / Graf darinnen zu ihrer eigen-  
nen Nothdurfft / nicht aber damit Handlung zu  
treiben / zu schneiden / ob solche Orter schon nicht  
betrieben werden / durchaus aber nicht mit Sen-  
sen darin zu mehnen.

XXXII.  
Keine neue Ge-  
häge zu ma-  
chen / noch alte  
Hage wieder  
zu öffnen ohne  
vorbeschickene  
Anzeige des  
Forstampts.

Es sollen auch keine neue Schäge gemacht/  
noch alte Hage hinwieder aufgethan werden / es  
sey denn vorher in dem Forstampte überleget und  
ratsam befunden.

XXXIII.  
Viehordnung.

Wegen des von Unsern Unterthanen auff  
denen Hartz-Dörffern und Hütten-Leuten zu  
haltenden / oder zur Wende einnehmenden frem-  
den Viehes / soll von Unser Regierung forder-  
lichst eine speciale Vieh-Verordnung projecti-  
ret / und zu Unser gnädigsten Ratification einge-  
sandt werden.

XXXIV  
Mastordnung

Als auch / wenn Mast in Unsern Holzun-  
gen vorhanden / Wir schon deßfals vorhin eine  
absonderliche Mast-Ordnung / de dato 12. Se-  
ptembris 1689. ergehen / in Unserm Forstampte  
publiciren / und hinter diesem Forst-Reglement  
mit



mit andrucken lassen / so soll sothane Ordnung  
hinkünftig / und bis auf anderweite Unser gnä-  
digsten Verfügung von einem jeden dabey In-  
teresirten genau observiret / und darüber von  
Unserm Forst-Ampt mit Nachdruck gehalten  
werden.

Es soll niemand Eicheln und Buch / des XXXV.  
gleiches auch wild Obst / als Aepffel / Birn <sup>Eintragunge</sup>  
und Haselnüsse aus dem Forste eintragen / es <sup>Eicheln/buch/</sup>  
sey dann / daß das wilde Obst und Haselnüsse <sup>wilde Aepffel/</sup>  
auffzulesen von dem Forst-Ampte verstatet <sup>Birn und Haselnüsse.</sup>  
worden.

Bey allen Forsten / da noch keine Jagt oder XXXVI.  
Häge-Pfähle stehen / und selbige doch nöthig <sup>Häge-Pfähle</sup>  
seyh / sollen die Beampte und Forst-Bediente sie <sup>zu sehen.</sup>  
ohnverlängt hinsetzen lassen.

Behueff der Wild-Bahn sollen gewisse Der XXXVII.  
ter / so wohl in Unsern eignen / als des Clo- <sup>Wild-Gehäge</sup>  
ffers und gemeiner Holzung / da es nemlich <sup>zu machen.</sup>  
von Alters hergebracht / oder von neuen ver-  
glichen wird / ins Gehäge geschlagen / und nach  
genügsamer in dem Forst-Ampt vorher be-  
schehener Überlegung mit keinem Vieh betrie-  
ben / dahin aber zu fordest mit gesehen werden/  
daß solche Wild-Gehäge denen Felbern nicht  
zu nahe / und also zum Schaden des Ackerbaues  
verordnet werden.

Die Forst / und Jagt-Bediente / sollen XXXVIII.  
darnach sehen / daß bey der Setz-Zeit die Bau- <sup>Zur Setz-Zeit</sup>  
ren



die Hunde an-  
zulegen.

**XXXIX**

Hunde sollen  
jedesmahl ge-  
küttelt wer-  
den.

ren und Schäffer ihre Hunde anlegen.  
Deßgleichen sol darnach gesehen / und von  
denen Beampten und Magistraten steiff und fest  
darüber gehalten werden / daß Inhabts Unsern  
vorigen außgelassenen constitutionen den Hun-  
den gehörige Küttel oder Ketten angeleget wer-  
den.

**XL**

Inverbotenen  
Dertern zu ja-  
gen / schießen/  
und zu führen  
ist nicht zu ver-  
statten

Diesjenige / so an verbotene Derter zu ja-  
gen / zu schießen und zu führen sich unterfangen/  
und darüber betreten werden / sollen die Forst-  
und Jagt = Bediente so fort zu gebührender  
Bestrafung anmelden.

**XLI**

Verkaufunge  
des Wildpräts

Das Wildpräts / so geschossen und ver-  
kauft wird / haben die Forst = Bediente ein je-  
der seines Orts in den quartalichen Forst = Am-  
ptern übergebenden Rechnungen / nebst der ver-  
ordneten Taxa hinten anzufügen / auch der  
Forst = Schreiber / so das Geld dafür einhebet/  
gleichmäßige Gegen = Rechnunge darüber zu  
halten / und solche jedesmahl denn Forst-  
Ampte mit zu übergeben.

**XLII**

Fremder  
Herrschaften  
Privato-  
rum und  
commu-  
nis Holzung.

Bei den jenigen Holzungen / worinnen  
theils benachbarten Herrschaften / dem Clo-  
ster S. Johannis vor Halberstadt / denen  
Eingefessenen von Adel / wie auch aufwärti-  
gen und einheimischen Gemeinen nur allein das  
Jus lignandi, übrige Nuzungen / Hoheiten und  
Rastbaum aber Uns zuständig / sollen die Forst-  
Bediente dahin sehen / daß darauf ohne An-  
meldung



meldung bey dem Forst-Ampte und dar auff  
erfolgende Verordnung an Baum und Mast-  
Holz nichts genommen / noch abgefölget wer-  
de / Fals aber in dem Forst-Ampte darinn ei-  
nig Holz verwilliget / wird solches ohn einzig  
Entgeld oder Accidens gefölget.

Wie die Kohl-Häye Schuess der Eisen-  
Hütten anzuweisen / sol jedesmahl nach vor-  
gängiger hergebrachter Hay Bereitung auff  
dem Forst-Amte im Septembri wol überleget /  
verordnet / und dieselbe darauff angewiesen  
werden.

Es sollen aber aus solchen Kohl-Hayen  
keine Kohlen verkauffet / oder andern zum  
Deputat oder sonsten abgefölget werden / es  
haben dann den Abfolgungs-Schein an den  
Köhler / so wol die Ober-Factorn als Forst-  
Schreiber zugleich mit unterschreiben.

Die Malter in den Kohlhayen sollen von  
denen Förstern jedesmahl richtig nach dem  
Malter-Stuben abgenommen und abgezehlet /  
und die befundene Schock-zahl / denen Ober-  
Factorn bey jedesmahligen Lohn-Zagen nicht  
allein / sondern auch was von Quartalen  
zu Quartalen darin gehauet / imgleichen wie  
viel Fuder Kohlen und wohin sie aufgela-  
den / dem Forst-Ampte allemahl übergeben  
werden.



**XLVI** Auf ein Fuder Kohlen sollen nicht mehr als 15. Kohlen-Maas gegeben werden / und da auff ein Fuder mehr als 15. Maas geladen wird / soll wegen der Uebermaas billig Bezahlung geschehen.

**XLVII** Als sich auch / leider! mehrmahlen zuträget / daß in denen Holzungen und Hayen einige Feuers-Brünsten entstehen / und Wir allbereit beschwergen / wie solcher Brand-Schade zu verhüten / oder auch in Zeiten zu löschen / eine gewisse Verordnung / so diesem Forst-Reglement mit angefüget / zu jedermännliches Wissenschaft unterm 7. Decembr. 1692. bringen und publiciren lassen / also wollen Wir hiermit sowol die Forst-Bedinte / als andere hiebey mit concurrirende Interessenten zu genauer Observierung solcher Unser Verordnungen verweisen haben.

**XLVIII.** Die dann und wann sich erengende Trucnissen in Unser Tannen-Holzungen sollen so forst / damit selbige nicht weiter ümb sich greiffen / und die andern grünen Bäume inficiren / niedergeschlagen / und zum besten versilbert oder verkohlet werden.

**XLIX.** Die Sage- oder Block Bäume sollen so wol in der Ferne als Nähe / Beschuef der Sagemühlen angewiesen / zuzorderst aber dazu das Blockholz vor den Köhlern und aus Trucnissen und Wind-Fällen / so viel dessen tüchtig befunden wird /



wird / mitgenommen / die gefunden starcken weisen und wo  
 Block-Bäume aber / so zu Hammer-Wellen und solche zu neh-  
 sonst bey dem Hüttenwerke nöthig / verschonet men.  
 werden.

Ferner sollen so wol die Block-Bäume mit L.  
 dem Mahlhammer am Stamme / als hernach die Bloek-Bäume /  
 aufgeschnittene / Blöcke groß und klein bey der so viel deren  
 Abzählung bezeichnet / imgleichen die Blöcke seyn / zu bezeich-  
 von dem Blockhauer von jeder Sorte numeri- nen / auch zu  
 ret werden. numeriren.

Kein Sägeblock soll aus dem Walde auff LI  
 die Mühle gebracht werden / es haben dann die Sägeblöcke /  
 Forstbediente ihn vorher abgezehlet / deßglei- ehz sie auf die  
 chen sol es auch also mit dem so genannten Kar- Mühle kom-  
 ren-Hog / welches insgesamt in die Wald-Höfe zu- men / abzugeh-  
 bringen / nicht aber im Holze auf dem Stamme len / und kein  
 an Aufwertige zu vorkauffen gehalten werden Karenholz auf  
 dem Stamme zu verkauffen.

Kein Sägeblock / so zu einen langen Bloek LII  
 dienlich / soll zu keinen kurzen Bloek von dem Lang bloekholz  
 Bloek-Hauer aufgeschnitten und gemacht / im zu keinen kur-  
 widrigen aber der Bloek-Hauer von dem Förster ken blöcken zu  
 zur Droge gefehet werden / wie denn auch. machen.

In Bloek-Bau-Böttcher- und andern LIII  
 Nutzholz nicht das geringste in Kohlen soll ge- Kein Bau-  
 schlagen / sondern von den Förster dahin sorg- Bloek-Böttcher  
 fältig gesehen werden / daß dergleichen Holz und ander  
 vorher rein ausgehauen werde. Nutz-Holz in  
 Kohl-Holz zu schlagen.

Dahingegen auch soll der Köhler ange- LIV.  
 halten werden / daß so wohl im harten / als in weich Holz  
 E 3 Zan



und Trümpe in harten und Tannen-Hayen mit zu verloh-  
len.  
Tannen-Hayen alles Kohl-Holz rein auffge-  
macht / nicht aber davon etwas liegen bleibe  
und verfaule / sondern alle und jede knorrichte  
Trümpe / ob sie schon mit dem Beile und Kete-  
len nicht zu zwingen / nach Müglichkeit mitge-  
nommen / und mit in den Viehler eingeseht  
werden.

LV. Es sol das Tannen-Bauholz nach gan-  
zen und halben Stämmen / wie solches herge-  
bracht / allemahl abgeseht / dabey aber keine  
Tannen-Holz geringe 2. 3. oder 4. Stück nach Gutdüncken  
zu verhandeln und zu berech-  
nen.  
und ohngefährlichen Ermessen des Forst-Be-  
dienten / für einen vollen oder halben Stamm  
pro æquivalenti gegeben / und dafür nur ein vol-  
ler oder halber Stamm angeseht / sondern  
dergleichen Stück vor Stück / dem Werthe  
nach / verForstzinsset / und also auch specifice zu  
Register getragen werden.

LVI. Weil auch das Tannen-Bauholz einiger  
Orten / zumahlen aber in dem Hüttenrohdi-  
schen Forst sehr abnimmt / und zu sammen rü-  
cket / so ist solches daselbst auff alle thunliche  
Masse zu conserviren / und mit fernern Ver-  
kauff desselben ganz mäßig zu verfahren.

LVII. Was Behueff der Nempter / Hütten- und  
andern Herren Gebäuden an Holz erfordert  
wird / darüber soll jedesmahl ein genauer An-  
schlag / und darauff solch Holz / zu Verhütung  
hohen Fuhrlohns / so viel möglich / in der Nä-  
he



he angewiesen / das Poll und End-Holz ten und ande-  
 Uns aber davon gebührend von Unfern Forst- ver Herren  
 Schreiber / da es zu verkaufen / berechnet / Gebäude.  
 sonsten aber Unfern Hüttenwerkern zum besten  
 verkolet werden.

Das Gerächte Holz Gerächteholz/ Behueff der Hütten / Behueff der LVIII.  
 soll gleichfals nach vorher beschener Anmel- Hütten angu-  
 dung bey dem Forst-Ampte / von denen Köh- weisen.  
 lern angewiesen / und von denen Hütten-Con-  
 ductoren allemahl / wo solches hin verwandt  
 und gebrauchet / auch bemeldtem Unfern Forst-  
 Ampte / der Gebühr nach / justificiret werden.

Latten und Schindeln sollen nur allein LIX.  
 Behueff der Herren Gebäude / und der Unter- Unseifung  
 thanen höchsten Nothdurfft / auch so viel müt- der Latten und  
 lich / allemahl vor den Köhlern / keines weg- Schindeln.  
 aber zu aufwertigen Verkauf / ohne aus Un-  
 fern Wald-Höfen gefolget werden / es möch-  
 te dann seyn / daß solche nothwendig aus  
 Trucknüssen und Wind-Fällen zu verhan-  
 deln.

Reiff-Siebmacher / Harkreisser oder LX.  
 Scharrer sollen in den Forsten niemahls / das Reiffbrauch in  
 so genadte Spenen auch der Lannen-Bäu- denen Lannen  
 me von den Schindel Machern ferner nicht Forsten der  
 geduldet / sondern dieselbe deswegen jeder- Reiff Siebma-  
 zeit von denen Förster eingewroget werden. cher / harkreiss-  
fer / Scharrer  
und Spöhnen  
der Schindel-  
machtet.

Das Berg und Seg-Holz / Behueff der  
 Eisensteins-Gruben / soll der Hütten-Neuter  
 nebst



**LXI** Berg und Geh  
Holz Behuef  
der Eisensteins  
Gruben. nebst dem Bergmeister erfordernder Nothdurft nach / jedesmahl specificiren / dem Forst-Ampte anmelden / und darauf die Aufweisung erwarten / hernach aber dahin sehen / daß es auf die-  
ser oder jener Eisen-Grube / wo es nicht nöthig / nicht angefahren / noch dadurch unnöthig Hauer- und Fuhrlohn verursacht / oder sonst darunter von denen Bergleuten Unterschleiff gemacht werde.

**LXII** Deputat-  
Brennholz. Was Behuef denen Aemptern und Bedienten an Deputat Brennholz zu reichen / deßwegen ist die deßfals vor hin allbereit gemachte Verordnung striete zu observiren / denjenigen aber / so über Haupt ihr Brenn-Holz aus denen Forsten nehmen / soll nach des Haushalts Nothdurfft von Unserm Forst-Ampte ein gewisses Quantum an Malter- und Wastholz determiniret werden.

**LXIII** Wie es mit  
dem Gereisig  
und Wastholz  
zu halten. Wie auch bisher zumahlen in dem Ampte Stiege / das Gereisig und Hecke zu Wasen nicht mit aufgebunden / sondern liegen bleiben / und verfaulen müssen / mit Aufbind- und Nutzung solcher Hecke gleich wol das Baum- und Stangenholz noch ziemlich zu menagiren / so haben die Forst-Bediente hirauff sonderlich mit zu achten / daß / so viel möglich / solch Gereisig so wol in den Kohl- als Küchen-Hayen zu Wasen mit genommen / und zur Feurung mit verbrauchet werde.

Damit



Damit auch nicht ein jeder seines Gefallens auf jedere Zeit von denen Unterthanen in denen Forsten sein benöthigtes Feuer-Holz sammeln möge / so sollen die allbereit eingeführete Holz-Tage / wie dieselbe auf Unserm Forst-Ampte verordnet / und von Unser Regierung daselbst untern 12 Decempr: 1688. item den 14. Marti und 18. Julii 1689. publiciret / auch zulezt diesem Forst-Reglement mit angefüget / zu Verhütung alles Unterschleiffs / ferner also gehalten / und niemanden auffer solchen Holz-Tagen in dem Forst Holz zu sammeln und außzutragen gestattet / sonst aber allemahl gepfändet und eingewoget werden.

LXIV.

Holz-Tage sollen respectivet und gehalten werden.

Wenn auch durch das Laub-Streiffen dem Forste mehrmahliger Schade zugezogen wird / so ist solches hinführo gänglich einzustellen / es wäre dann / daß eine ungemeyne Dürre und grosser Graß-Mangel vorhanden / in welchem Nothfall es Unser Forst-Ampt / jedoch nicht in den jungen Hayen / noch vor Bartholomai zu verstaten hat.

LXV.

Laubstreiffen.

Die Ziegen sollen / als dem Forste sehr schädlich / darinn zu keiner Zeit / wie auch von niemanden überall auf der Weide / auch auffer halb dem Forst geduldet werden / es wäre dann / daß er in diesem letztern Fall darüber gewisse speciale Concession erlanget / und solche vorzuweisen hätte.

LXVI.

Ziegen seynd ohne gnädigste Concession nicht zu dulden.

D

Wilde



**LXVII.** Wilde Aepffel- und Birn-Stämme sol-  
 Wilde Aepffel- und Birn-  
 und Birnstäm-  
 me ohne Er-  
 laubnis nicht  
 auszuroiden.  
 ken nicht ausgerohdet noch auswertig ohne  
 vorher erlangte Concession gebracht werden /  
 bey Straffe eines halben Guldens / für jeden  
 Stamm.

**LXVIII.** Zwisselbeern / Dwischern und Elzebeern-  
 Zwisselbeern-  
 Dwischern u.  
 Elzebeern bän-  
 me zur Aefung  
 des Vogelwild  
 bräts zu con-  
 serviren.  
 Bäume sollen zur Aefung des Vogel. Wildprets  
 conserviret / wider diejenige aber / so dieselbige  
 verderben / zerreißen oder gar umbhauen / mit  
 der desfalls vorhin schon von Unser Regierung  
 sub dato den 5. Julii 1689. publicirten Straffe /  
 ohnmachtlig verfahren / und die Ubertreter  
 für die abgehauene Zweige jedesmahl mit 1. mfl.  
 für den abgehauenen Stamm aber mit 2. mfl.  
 bestraffet werden.

**LXIX.** Dergleichen soll auch von niemand / er sey  
 Abstaubung  
 der Bäume.  
 wer er wolle / Eichen/Büchen und andere grü-  
 ne Bäume gestaubet / oder die Felgen abgehau-  
 en werden bey Vermeidung willkührlicher  
 Straffe.

**LXX.** Korb und andere Stöcke sollen niemahls  
 Korb Stöcke.  
 ohne Urlaub in dem Forste / noch auch

**LXXI.** Von den Bergleuten das behueffige Holz  
 Bergtröge und  
 Serten zu  
 schachtzäunen.  
 zu Bergtrögen oder Auszeichnung der Schachte  
 ohne Anweisung genommen werden.

**LXXII.** Zu Menagierung der Zaunstacken und Zaun-  
 Zu Menagi-  
 rung der zäune  
 sollen im Felde  
 Serten / sollen die Aecker in den Feldern / wo es  
 immer die Gelegenheit leiden will / mit gehörig-  
 en Graben umgeben / da aber die Zäune ohn-  
 entz



entbehrlich / an statt der Eichen-Zaunstacken u. wo es thun-  
 Dannen-Zacken dazu genommen werden. lich / Graben  
 umb die Flecken  
 gemacht wer-

Das harte Holz zu Kohlen / soll nicht zur  
 Unzeit / sondern dem Herkommen nach / und  
 soviel möglich / zwischen Bartholomäi und Phi- LXXIII.  
 lippi Jacobi / oder da tieffen Schnees halber Das harte  
 im Hinter Hartz es nicht zeitig geschehen kan / Kohlholz zu  
 bis Medarti gefället werden / zumahlen aber gewisser zeit  
 soll zur Conservation Unser Wildbahn zwischen anzuweisen u.  
 Michaelis und Martini eine ziemliche Anzahl in hauen.  
 dergleichen Kohl-Holzes geschlagen werden /  
 damit das Wildprät von dem Niederschlag  
 den Winter herdurch seine Nahrung haben  
 möge.

Brücken / Wege und Stege in dem Hartz LXXIV.  
 sollen allezeit in gutem Stande erhalten werden / Brücken / We-  
 und desfalls die Beampte und Forst-Bediente ge und Stege  
 die erfordernde Reparationes, so oft es nöthig / in in dem Hartz  
 dem Forst-Ampt anmelden. jedesmahl in  
 gutem Stande  
 zu erhalten.

Die Schweinhirten sollen in der Sechzeit in LXXV.  
 denen Holzungen / worin sie die Huet und Triffe Schweine bey  
 haben / wie auch die Hirten / wann Mast ist / mit der Sechzeit u.  
 ihrem Vieh nicht hüten / sondern in dessen solcher übriges Vieh  
 Triffe bey willführlicher Straffe sich gänzlich bey verhande-  
 enthalten. ner Mast ins  
 Holz nicht zu  
 treiben.

Die Forst-Bediente sollen überall keinen LXXVI.  
 Holzhandel / so wenig für sich / als unter einen Denen Forst-  
 andern Nahmen führen / sondern sich solcher Bedienten fer-  
 Handlung / es werde das Holz entweder in nen Holzhan-  
 oder



del zu verstat-  
ten.

oder auffer Unser Graffschafft von benachbarten  
Freymbden erkauft / gänglich enthalten / gestalt  
denn auch Niemand / er sey wer der wolle / das ih-  
me zur Nothdurfft vermachte Deputat-Holz  
und Wasen zu Marckte fahren / oder sonst ver-  
kauffen soll.

LXXVII.

Alte Kuhläger  
sollen nicht zu  
Wiesen gema-  
chet werden.

Die gewöhnlichen alten Kuhläger sollen  
nicht zu Wiesen gehäget / noch ein und ander  
Fleck in dem Forst / so vorher keine Wiese gewe-  
sen / zu einer Wiese der Holzung zu Schaden ge-  
macht werden.

LXXIX.

Freymbd Vieh  
ohne Special-  
concession zum  
Weidegang in  
den Forsten  
nicht zu dulden

Es soll auch keinem freymbden Benachbar-  
ten zu Unserm und der Untertanen Nachtheil  
für einiges Vieh / ohne Special-Concession der  
Weidegang in Unsern Forsten gestattet werden.

LXXIX.

Von Kirchen  
und Schulge-  
bäuden kein  
Forstaccidens  
zu nehmen.

Von Kirchen und Schulen soll von dem  
ausgewiesenen Holz kein Forst-Accidens ge-  
nommen / sondern solches allemahl ohne Entgeld  
gefolget werden.

LXXX.

Aus den Kobl-  
Hayen keine  
Kohlen zu tra-  
gen.

Aus den Kobl-Häyen soll weder der Köhler-  
meister noch die Seinige / noch sonst jemand oh-  
ne vorher habende concession das geringste von  
Kohlen in Körben / Kiepen / Säcken / oder Schlip-  
pen eintragen / bey allmahliger willkürlicher  
Straffe / so oft dawider gehandelt wird.

LXXXI.

Kohlen verbot  
zum Queffschla-  
ge.

Denen Köhlern sollen auch für den Hues-  
schlag ihrer Hay-Pferde hinführo keine Koh-  
len aus dem Hays zu fahren verstattet wer-  
den.

Die



Die so genandte Liebniß-Miehler sollen  
hinfüro gänglich abgeschaffet seyn / dagegen der  
Köhler-Meister seinem Köhler-Knecht ander-  
weitige Ergötzlichkeit für sich thun / massen Unser  
Forst-Ampt deswegen auch gehörige Verord-  
nung zu machen hat.

LXXXII.  
Elebnismieh-  
ler gänglich ab-  
zuschaffen.

Wie denn auch in den Kohl-Hayen so wei-  
nig die Forst-Bediente als Köhler ihre Pferde  
und Bohlen bey Straffe der Confiscation hüten  
lassen sollen / jedoch werden die gewöhnliche Hay-  
Pferde des Köhlers davon ausgenommen.

LXXXIII.  
In den Kohl-  
hayen hinfüro  
keine als des  
Köhlers Haya-  
pferde zuleiden

Zu Verhütung alles besorgenden Unter-  
schleiffs / und umb mehrer Conservation Unserer  
Forsten und Holzung / soll Unser Forstampt  
verordnen / daß hin und wieder auf den Dörf-  
fern und Passagen auf die Holzfuhrn genaue  
Achtung gegeben / und nachgefraget werde / ob  
das Holz ihnen aus Unsern Forsten verwilli-  
get / und da sich dabey Unrichtigkeit solte finden /  
oder auch die Fuhrleute umbwege / und nicht  
die ordentliche Heerstrassen fahren / sollen die-  
selbe mit Wagen und Pferden angehalten / das  
Holz nach Befinden abgeladen und confisciret /  
demjenigen aber / so es angemeldet / die Helffte ge-  
geben werden.

LXXXIV.  
Auf den passa-  
gen soll das  
durchführende  
Holz jedesmal  
examiniert nit  
auf befundenē  
unrichtigen  
fall / ohne Wt-  
derrede abgela-  
den werden.

Es sollen auch alle Häge-Fisch- und Krebs-  
Wasser in einem guten Stande erhalten / und  
dahin gesehen werden / daß die Pächter solche  
nicht ruiniren mögen.

LXXXV.  
Auf die Fisch-  
und Krebs-Ge-  
häge Wasser  
acht zugeben.

D ;

Was



LXXXVI. Was schließlich auch im übrigen sonst in  
 In genere Forst- und Jagt-Sachen über dieses / so bishero  
 gemeldet / für gehen und nützlich befunden wer-  
 den sollte / desfalls sollen Unser Forst-Ampt, Ober-  
 jägermeister / Forst-Inspectores, Beampte / O-  
 ber- und Förstere insgemein dahin bedacht  
 seyn / daß sie / was zu Aufnahme und Verbesse-  
 rung der Wälder / Gehölze / Wildbahn / Wald-  
 höfe und Sägemühlen / und also zu Verwah-  
 rung Unser Forst- und Jagt-Gefälle / auch Un-  
 ser Graffschafft / und der Nachkommen Nutzen  
 gereichen mag / fortsetzen und befodern / dagegen  
 das Widrige an gehörigen Ort und zu nöthiger  
 Abschaffung an Uns / oder Unser Forst-Ampt  
 berichten / was nun ein jeder seines Orts nach  
 Inhalt dieses Forst-Reglements thun und ver-  
 richten wird / dabey wollen Wir einen jedweden  
 allemahl Fürstlich schützen und vertreten / und  
 soll dieses Reglement wenigstens alle Jahr auff  
 Unserm Forst-Ampt einmahl / damit sich nie-  
 mand hierunter mit der Unwissenheit entschul-  
 digen möge / denen Unterthanen und Forst-Be-  
 dienten deutlich vorgelesen werden.

Urkundlich Unser eigenhändigen Unter-  
 schrift und nebengedruckten Unsern Fürstl.  
 Secret / so geschehen in Unserm Residentz-Be-  
 stung Wolfenbüttel den 8. Julii

I 6 9 3.

Forst.



## Forst-Accidentien/

Welche dem Ober-Förster und Förstern in dem  
Fürstenthumb Brandenburg zugestanden  
werden.

## Ober-Förster.

	Thale.	Wgr.	Fl.
Von einem vollen Eichenstamme aus gnädigster Herrschafft / nicht aber aus frembder Herrschafft / Adellichen oder gemeinen Holzungen / er werde verschenkt oder verkauffet.	•	4	4
Von einer geringen Eiche oder halben Stamme.	•	2	4
Von einem ganzen Tannen Stamme	•	1	4
Von einem halben Tannen Stamme	•	•	6
Von 1. Fuder Schindeln	•	4	4
Von 1. Fuder Bandstöcke	•	4	4
Von 1. Schock Latten	•	4	4
Von 1. Fuder Berten oder Zaunrubten	•	2	
Von Espen / Bircken / Lehnen / Drehren und andern Nutz-Holze / so zu Mollen und anderer nützlichen Arbeit genommen werden.			
Von 1. vollen Stamme	•	2	1

Von



	Zhlr.	Mgr.	pf.
Vom halben Stamme der gleichen Holz	o	I	o
Vor 1. Schock Felgen	o	2	o
Vor 1. Mandel Naben	o	I.	4
Vor 1. Schock Speichen	o	I	o
Vor 1. Fuder Drechsler Holz	o	4	4
Von 1. Fuder Schalholz	o	3	o
Vom verkauften Unterholz aus Serenissimorum Durchl. Durchl. nicht aber aus fremder Herrschafft / Adelichen oder gemeinen Forsten der zehnte Pfennig zur Helffte / die andere Helffte aber der Förster.			
Von 1. Fuder Letter-Bäume	o	4	4
Von 1. Fuder Hopffenstangen	o	2	4
Von 1. Fuder Bötticher Reiffe	o	4	4
Aus den Kohl-Häyen			
Von jedem Köhler jährlich anstatt eines Fuder Kohlen	I.	o	o
Vor Anweisung eines neuen Kohl-Hayes / wie weit sich das in der Forst-Bereitung benante Revier erstrecket / es sey groß oder klein /	I	o	o
Vor			



	Ehalt.	Mgr.	Pf.
Vor Aufweisung einer Wie- sen / wann selbe 4. bis 5. Fuder hält.	1	0	0
Von geringeren/ Von 1. Fuder Schmiede • Koh- len à 15. Maas	0	18	0
Der Förster nichts	0	3	0
Von Deputat-Holz oder Koh- len vor die Fürstliche Be- diente nichts			
Von den Eisen • Factoren nichts			
Von denen Conductoren der verpachteten Sagemühlen von jeder Mühle	3	0	0
Von den Wildenhirten auff der Lage	1	0	0
Von einem Schwein / so in die Mast getrieben wird	0	4	1

## Zehrungs-Kosten /

Der Oberförster bekommt täglich / wenn er we-  
gen der gemeinen Holzungen reitet / eines  
vor alles vier und zwanzig Mgr.

## Der Förster Accidens.

Wie viel dem Oberförster von vorher gehenden  
Accidentien gebühret / solches bekommt der  
Förster auch so hoch / doch von einem Mast  
Schwein nur 9. Pfennige.

E

Über



	Thlr.	Gr.	Pf.
Über dem bekommen Sie noch vor Abzehlung des Kohlen-Holzes vor jedes Schock Malter-Holz / Inhalts der Hütten- Bereinigung § 20.	o	I	4
Bey denen verpachteten Eissen- Hütten.			
Vor Auffsuch- und Aufwei- fung einer Hammerwelle	I	o	o
Von einer Pucherwelle	o	18	o
Von einer Blafwelle	o	18	o
Von einem Dram in der Hütte	o	18	o
Pfände-Geld.			
Von einem Pferde	o	5	o
Von einer Kuh	o	I	4
Von einem Schweine	o	I	o
Von einer Ziegen	o	I	4
Von einem Schaaf	o	o	4
Wann aber die Anzahl über 12 Stück	o	12	o
Von einem Beile	o	I	4
Von einer Barte	o	I	o
Vor Begnehmung einer Ket- ten vom Wagen	o	5	o



**Zehrungs-Kosten.**

An statt wirtlicher Zehrung bekömmet der Förster / wenn er in gemeiner Holzung zu expediren. 12. Mgr.

Im Closter Michaelsteinischen Forste hat es wegen der Accidentien sein Verbleiben / wie es vor Alters gehalten worden / daß nemlich der Oberförster eine tertiam, der Verwalter eine tertiam, und Förster eine tertiam participiren.

Sereniffimorum Durchl. Durchl.

**Mast-Ordnung/**

In dero Fürstenthum Brandenburg  
sub dato 12. Septembr. 1689.

Von Gottes Gnaden Rudolph August  
und Anthon Ulrich / Brüder  
dero / Herzoge zu Braunschweig  
und Lüneburg.

**D**ennach Wir gnädigst vernommen /  
daß in Unser Graffschafft Brandenburg  
dieses Jahr abermal sich einige Mast ereu-  
get / und dann beyder in vorigen Jahren gewe-  
senen Mast / und deßfals von Unsern Präsi-  
den



dentem und Regierung daselbsten beschehener Untersuchung befunden / daß in Mangel einer gewissen Ordnung hiebevör darunter mehrmahlige Unordnung und Gebrechen vorgangen ; Als haben solchen ins künftige abzuheffen / Wir Uns gemüßiget befunden / darüber nach folgender Massen zu ordnen / befehlen demnach und wollen gnädigst /

I. Wann in ein und andere Forsten ermeldter Unser Graffschafft es sich zu einiger Mast an-  
 Mast besicht- gung und ver- läßt / daß dieselbe als denn auf Verordnung er-  
 selben An- schlag anseine nantler Unser Regierung zu gehöriger Zeit von  
 gewisse Anzahl Unfern Beamten / und jedes Orts Forst-Be-  
 Schweine. dienten sol besichtigt / und darüber ein An-  
 schlag auf eine gewisse Anzahl Schweine der-  
 gestalt gemacht werden / daß zuforderst so-  
 thane Mast nicht übertrieben / besondern ein  
 jedweder / der von Unfern Unterthanen und  
 Auswertigen eintreibt / für das crontrahirte  
 Fehmgeld ein Gnügen erhalte / noch daher sich  
 zubeschweren Ursache haben möge.

II. Zu solcher Besichtigung seynd jedes Orts  
 die Mast-Be- die Hirten / auch aus den Gemeinden einige des  
 schigung soll Orts und Holztes kündige Mast- Verständige  
 von Mastver- zu ziehen / von welchen die Ampts- und Forst-  
 ständigen ge- Bediente behörigen Bericht einnehmen / und  
 schehen. von denselben nach Erfodern ein und andern  
 Mast-Baum besteigen lassen sollen.

Wenn



Wenn nun dergestalt ein gewisser Anschlag entweder auf ganze / halbe oder viertel Maß gemachet / und es sich denn finden würde / daß Unser Unterthanen Schweine / und noch darüber ein mehrers könnte gefeisset werden / so sol nicht allein wie ander Orten und in Unsern Fürstenthumb Wolffenbüttel hergebracht / denen Unterthanen zeitig angedeutet / daß sie bey den verlichenen Maß - Segen ihre Schweine anderer Orten / ausser der Graffschafft nicht treiben sollen / sondern auch nach Befinden es aufwertiger Orten nicht minder kund gemachet werden / damit dieselbe ihre Schweine gegen ein billig Maß - Geld mit eintreiben / und dergestalt der bescherte Maß - Segen nützlich möge consumiret werden.

Soll ferner von Unsern Beampften und Forst - Bedienten zu Einföhrung solcher Maß - Schweine ein gewisser Tag jedes Ortes / da ein jeder seine Schweine einbringen sol / angesetzt / und die eingekommene Schweine mit einem gewissen Brand - Zeichen gemerkmahlen / dabey aber proaccidenti ein mehrers nicht als 3. Sgr. für die Beampfte und Forst - Bediente gegeben / welche nach Unser in Unsern Fürstenthumb Wolffenbüttel ohnlängst hierunter ergangenen Verordnung unter dieselbe zu theilen / auch sonst ratione dessen ein oder dem andern frey einzutreiben / noch weini-

III.  
Keine Fehm  
Schweine in  
Maßung auf  
serhalb Landes  
zu treiben/son  
dern nach Vo  
finden Fremde  
mit einzuneh  
men.

IV.  
Maß-Schwe  
ne auf einen ge  
wissen Tag ein  
zuföhren/und  
mit einem  
Brand - Eisen  
zu zeichnen.  
Item.  
Maß-Acciden  
tien.



ger auch bey solcher Einföhrung zu Beschwörung der Unterthanen unnöthige Consumtionnes sollen gestattet werden.

V. Freye Schweine. Damit nun hinführo wegen der freyen Schweine es umb so viel weniger Unrichtigkeit haben möge / sollen in Unfern Forsten bey voller Maß frey passiren.

	Haupter.	
	Unfern Präsidenten	10
Für die Canzley Bediente.	Unfern Rächten jeden	5
	Den Secretarien jedem	4
	Dem Canzley Schreiber	2
	Denen Canzley-Dienern jedem	1

### In der Blawenburgischen Gemeine Hölzung.

	Dem Präsidenten	4
	Denen Rächten	2
	Den Secretarien	2
	Dem Canzley Schreiber	2
Geistliche.	Dem Superintendenten in Unfern Forsten	4
	In der Blawenburgischen Gemeine	2
	Dem Stadt-Prediger	4
	Ingesamt entweder in Unfern oder der Blawenburgischen Gemeine Hölzungen.	
Ampt und Schlos-Be-diente.	Amptmann zu Blawenburg in Unfern Forsten	5
	Ingleichen Deputat-Schweine	2
	Dem	



Dem Saal-Herrn auf dem Slosse	Deputat	
Schweine		1. Haupt.
Dem Pfortner	Deputat	Schwein 1
Dem Landknecht	Deputat	Schwein 1
Den Schloß-Mägden	Deputat	Schwein 1
jeder		1

Den Forst-Bedienten.

Wild-Meister		6 Forst-Bedienten
Ober-Förster		6 "
Noch demselben in Blanckenburgischen Gemeine		2
Wald-Schreiber		5
In Blanckenburgischer Gemeine		2
Denen Förstern / jedem ohn' Unterscheid / wenn in dessen untergebenen Forst-Maß verhanden		
Den gemeinen Förstern in den Gemeinen Holzungen.		
Passiren-ferner in Unser Stadt Blanckenburg / in der Blanckenburgischen Gemeine frey		VI. Städte.
Denen Bürgermeistern jedem		2
Denen Cämmern und Gemein-Hn. jedem		2
Rechts-Diener		1
Dem Citatori		1
Dergleichen in Haselfelbe / wenn des Orts Mastung verhanden.		

Dem



Dem Bürgermeister jedem	Haupter	2
Dem Stadtschreiber		2
Den Cämmereern jedem		1
Dem Rectori		3
Dem Cantori		3
Organisten		3
Mädgden Schulmeister		2

## Ferner auf dem Lande.

Auf den Lande

Pächtern

Jedem Pachtmann / so viel ihm laut Contracts, von Uns verschrieben / weil aber hey Unserm Ampt Blanckenburg hergebracht / daß Behueß Unser Ampts - Basel - Schweine / etliche kleine Feldhölzer daselbsten allemahl offen geblieben / und nicht mit den Mastschweinen betrieben worden / so hat es dabey auch also ferner bey der Pachtung dergestalt sein Verbleiben / daß auff Unsers Präsidenten und Regierung Ermessen von sochanen Hölzern / so viel als dero Behueß etwan nöhtig / denn Pächtleuten eingethan / das übrige aber sonstn betrieben / und Unser Forst-Cassa zum besten berechnet werde.

Adelichen

Denen Adelichen zu Blanckenburg / und zwar zu Blanckenburg / der Hennigischen Wittiben ad dies vitæ 5  
 Wartenbergischer Hoff zum Thal 6  
 Wellichhausen Subt zu Timmentode 6  
 Adeliche



Adeliche Hennigische Hoff zu Altode Haupt: 6  
 Rikobische und Schierstädsche } Hoff zu Benzigerode jedem 6

Denen Geistlichen.

Jedem Prediger an den Orten / da Mast ver-  
 handen 4  
 Dem Schulmeister / so wohl auf den Dörffern/  
 als Hütten 2  
 Den Priester-Wittiben 1  
 Den Kinder Müttern an denen Orten / da es  
 hergebracht 1  
 Dem Richter zum Stiege / als Organisten 2  
 Dem Cantori daselbst 2  
 Gemeine Diener 1  
 Denen Bauer-Meistern oder Geschwornen / Bauer-Mei-  
 jedes Orts / wenn die gemeine Mastschwei- stern oder Ge-  
 ne eintreibt / jedem 1 schwornen.  
 Denen Schwein-Hirten / so die Mast-Schweine  
 hüten 1  
 Den jenigen / so die Mast besichtigen helfen /  
 jedem 1  
 Dergleichen paxiren dem Closter S. Johannis Closter S. Jo-  
 zu Halberstadt in desse Holzung hannis zu Hal-  
 berstadt 6  
 Dessen Gemein-Förster 2  
 Nicht weniger sollen auch hinführo / wenn Closter Mich-  
 in Unser Closter Michlensteins Holzung senstein.  
 Mast verhanden / frey treiben der  
 Abt



Abt oder derjenige / so dessen Stelle betritt

Häupt: 4

Prior

3

Noch demselben / als Kloster-Prediger

3

Sub-Prior

2

Conventualis

1

Rector

1

Unsern Rähten zu Blandenburg jeden

4

Secretarii jeder

2

Cengley-Schreiber

1

Hennische Wittibe und Erben

3

Ober-Förster

2

Förster

2

Noch derselbe Deputat-Schwein

1

Die Hirten jeder

1

Denjenigen / so die Mast besichtigen / jeder

1

Wenn aber halbe oder nur Viertel-Mast / werden jeden Orts solche freye Schweine nach Proportion zum halben oder vierten Theil passiret.

VII.

Mast-Geld.

Das Mast- und Fehm-Geld belangend / wird solches von einem Stück nach der Zeit und Gelegenheit / und nach dem anderer Orten viel oder wenig Mast vorhanden / nach advenant zu 12, 18, 20, ggr. bis 1. Thaler gesetzt.

VIII.

Mast-Haber.

Weil auch hergebracht / daß die Unterthanen / so Mastung in ihren eigenen Gemeinen haben / oder doch der Orts Uns zugehörige Holzung vorhanden / anstatt des Mast-Geldes für



für 1. Häupt allemahl 1. Scheffel Haber geben/  
so soll zwar darunter es ferner also sein Verbl-  
ben haben/doch/daß einem  
Ackermann bey voller Maß

4. Häupt.

Halb-Spänner

2

Kärner und Kotsaffen

2

für Maß-Habern zu treiben verstattet seyn / da  
dieselbe aber ein mehrs eintreiben wolten / für  
jedes Stück das gehörige Maß-Geld innatura  
geben sollen / gestalt dann auch Unser Forst-  
Schreiber / welcher über die Maß-Gelder die  
Rechnung führet / allemahl in sothaner Rech-  
nung specificc anzuführen / wer ein Voll-Halb  
Spänner / Kärner und Kötter sey / und darnach  
obige Anzahl einem jeden gegen den Maß-Ha-  
bern zu passiren hat / welches denn gleichmäßig  
also in Unser Stadt Blanckenbug zu halten/  
daß einem Brauer nicht mehr als nur 2. Häupt/  
und den andern Hauß-Gesseffen / so keine  
Brauer / nur 1. Häupt für Maß-Habern in de-  
ro Gemeine-Holzung zu treiben soll verstattet  
seyn.

Soll von allen und jeden Schweinen/wenn  
sie über ein halb Jahr seyn / das volle Zehm-  
Geld oder Maß-Haber / von den jenigen aber /  
so unter einem halben Jahr / das halbe Zehm-  
Geld gegeben werden.

IX.  
Von Schwe-  
nen / so über  
ein halb Jahr/  
daß volle Zehm  
Geld gegeben

Als auch nicht weniger Uns die Nachmaß  
aller Orten in ernadter Unser Graffschafft zu-  
stän-

X.  
Nach Maß,

§ 2



ständig / so wollen Wir hinführo daraus auch niemanden der Unstrigen / racione accidentis, et was gestatten / besondern es soll dasselbe allemahl nach Verordnung Unser Regierung zu Unsern Besten genüget / und das auffkommen entweder an Gelde oder Mast. Habern davon Uns gehöriger massen berechnet werden.

XI

Keinen Unter-  
schleiff unter  
den Mast-  
Schweinen zu  
verstaten.

Weilen auch mehrmahlen darunter ungehörlicher Unterschleiff vorgehen soll / daß / wenn die Mast-Schweine allbereit eingefehmet / und gebrandmahlet / hernach noch einige Schweine von eigennütigen Leuten nachgetrieben werden / so haben so wohl Unsere Beampte als Forst-Bediente / dann und wann auff ereugenden Verdacht / auch sonsten nach Gelegenheit die Heerden Mast-Schweine zu visitiren / und da sie darunter ein oder das ander ungebrandmahlet solten finden / so gleich solchen unterschleiff bey den Hirten untersuchen / und die Verbrechere als dann zu gehöriger Bestrafung Unserm Forst-Ampte gebührend anmelden / gestalt dann auch sothane Schweine die nicht eingefehmet / noch mit dem Brenn-Eyssen gezeichnet / so gleich unserm Ampte sollen anheim gefallen seyn.

XII

Die Mast-  
Schweine in  
unterschiedli-

Wie nun sothane Mast-Schweine in unterschiedliche Hauffen vertheilet / und in etliche Heerden müssen gehütet werden / so hat Unser Forst-Schreiber in seinem hierüber zu haltenden



den Register jede Heerde Schweine nach deren Anzahl mit ihrem Hirten nahmentlich/wie auch deren Lohn/ und welche Orte jedem zu betreiben eingethan / Ingesampt specificè anzuführen.

Wenn auch die Mast auf gewisse Wochen angeschlagen / und sich Ursachen ereignen solten / daß die Mast-Schweine vor der Zeit hinweg auszufehen / als den soll nach Proportion soltlicher Wochen denjenigen / so das Fehm-Geld dafür geben / an solchen Fehm-Gelde / nicht aber an dem Mast-Habern ein billiger Erlass / denen Interessenten auch allemahl 14. Tage vor der Ausfehmung durch die Beampte und Forst-Bediente hievon dahin gehörrige Anzeige geschehen / daß sie auf einen gewissen Tag solcher Ausfehmung gegen Lieferung des Mast-Habern oder Geldes / oder Vorzeigung eines Scheins / daß ein jeder dafür allbereit binnen solchen 14 Tagen die Gebühr entrichtet / gewertigen sollen

Sol Unser Forst-Schreiber schließlich 14. Tage nach dem die Schweine ausgefehmet / Unserm Forst-Ampte darüber die gehaltenene Rechnung eingeben / damit dieselbe nachgesehen / und die Mängel in Zeiten können remediret werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet / und mit Unserm

J 3

Blanz

XIII.

Wann die Mast Schweine vor der Zeit aus der Mast zu nehmen / denen Interessenten es 14. Tage vorher anzuzeigen um nach Proportion von dem Fehm-Geld zu erlassen.

XIV.

Die geführte Rechnung 14. Tage nach Ausfehmung einzuschicken.



Blanckenburgischen Cansley Secret bedru-  
cken / auch gehörigen Ortes in Unserm Forst-  
Ampte publiciren lassen / Wolsfenbüttel / den 12.  
Septembris 1689.

Serenissimorum Durchl. Durchl. &c.

## Verordnung /

Wie es mit Löschung deren in den  
Forsten entstehenden Feuers-Brunsten zu  
halten / de dato 7. Septembris

1 6 9 2.

**V**ON Gottes Gnaden Rudolph  
August / und Anthon Ulrich / Gebrüdere /  
Herzoge zu Braunschweig und Lüne-  
burg / &c. Fügen allen und jeden in unser Graff-  
schafft Blanckenburg bestelleten Ampts- und  
Forst-Bedieten / Magistraten / auch denen Un-  
terthanen ins gemein / hiemit zu wissen ; Dem  
nach Wir nicht ohne sonderbaren Mißfallen ver-  
nehmen müssen / daß nicht allein vorhin / son-  
dern auch noch in diesem nechstabgewichenen  
Sommer in Unsern Forsten und Kohl-Häyen  
daselbst / aus verschiedenen liederlichen Ursa-  
chen grosse Feuers-Brunsten entstanden / und  
mit



mit deren Dämpff- und Löschung es öfters langsam daher gegangen/ ja einige Unserer Unterthanen / auff der Forst-Bediente und Köhler-Meistere zeitigen Denunciation und Anzeigunge / nicht herbeytreten/ und das Feuer wollen löschen helfen / sondern vielmehr eigentwillig zurück geblieben / daher dasselbe öfters weit umb sich gegriffen / und Unsern Forsten und Gehölzern durch solchen Brand grosser Schaden zugezogen worden / welcher Disordre und Widersetzlichkeit Wir also länger nachzusehen/ gar nicht gemeinet; Ordnen und befehlen demnach / daß hinkünftig niemand/ er sey Unser Unterthan oder Frembder/ sich bey ernster ohnnachlässiger Geld-Buße / oder befindenden Umständen nach / anderer Leibes-Bestrafung gelüsten lassen soll/ in Unsern Forsten und Gehölzern / absonderlich aber in truckener und dürrer Zeit / bey dem Holzhauen/ Graßmeyhen und Heysammeln / wie auch die Hirten / oder sonst jemand anders / Mücken-Warm oder anderer Feuer / absonderlich aber im Gereißte oder Laube / wodurch / wie die Erfahrung öfters mehr denn gut zu Tage ge-  
 leget / grosse Feuers-Brünsten entstanden / anzünden noch machen / sondern sich dessen gänglich enthalten sollen / wie Wir dann auch Unsern Hütten Fuhrknechten und Lohnführern / die bey den Hütten- und Forst-Handel fahren/



fahren / in gleichen Fremdbden / so in Unfern  
 Forsten zu verrichten / und dadurch zu reifen  
 haben / hiermit bey Vermeidung obbedeuteter  
 Straffe / ernstlich befehlen / daß sie hinführo  
 aus ihren Häusern / von den Hütten oder  
 Mühlerstetten keine glüende Kohlen oder an-  
 der angezündetes Feuer / zum Tobackschmau-  
 chen oder Feuer anzünden / in die Gehölzer  
 mitnehmen / viel weniger aber Feuer von sich  
 in das truckene Gereisig oder Laub und Moß  
 werffen / sondern sich unterweges des Toback-  
 trinkens und Feueranzündens gänglich ernern  
 und entschlagen; die Köhlere und deren Leute  
 auch ihre Feure wohlverwahren / und umb die  
 Mühler herum von Laube und Gereisiges  
 sein sauber halten sollen. Würde aber allen  
 angewandten Fleisses ohngachtet / bey grosser  
 Hitze und durrer Zeit / oder sonst dennoch in  
 Unfern Forsten und Gehölzen einige Feuers-  
 Brunst entstehen / so haben nicht allein Unsere  
 nechst angeessene / Beampte / Forstbediente und  
 Magistraten auff vorhergehende Denunciacion  
 oder Wahrnehmung des Feuers / oder auffge-  
 henden starcken Rauchs sich neben denen ihnen  
 untergebenen Unterthanen / welche mit Bei-  
 len / Bartheln / Hacken / Spaden und Schauf-  
 feln / auch Eimern versehen seyn sollen / ohnge-  
 säumt an den Ort / wo das Feuer verhanden /  
 zu erheben / und zu Dämpf- und Löschung des  
 selben /



selben / allen möglichsten Fleiß anzuwenden / auch befindenden Umständen und erheischen der Nothdurfft nach / solche Feuers-Brünst durch eine reitende Post Unserer Blanckenburgischen Regierung zeitig zu berichten / damit dieselbe bedürffenden Falls / auch andere Unse- re Unterthanen herbey zutreten / in Zeiten be- fehligen / zu aller möglichen Löschunge Anstalt verfügen / auch die benachbarte Obrigkeiten und Magistraten zu Abwendung solcher Ge- fahr / dem Herkommen gemäß / ersuchen kön- nen / ihre untergebene Unterthanen zu Hülffe zu schicken / welches wir in reciproco hinwieder also zu halten erbietig / und da wegen Entle- genheit des Wassers vor nöthig erachtet wir- de / Wagen / Karren und Pferde / zu Herbey- führung desselben bey der Hand zu haben / sol- len die in Unfern nechst belegenen Dörffern be- findliche gespannete Unterthanen ohne Unter- scheid auf Begehren mit ihren Pferden und Ge- schir auch dero Behueff benötiaten Fässern beym Feuer erscheinen / und das Wasser anzu- fahren schuldig und gehalten seyn: Damit auch bey continuirender Brünst / welches doch der Allerhöchste gnädiglich verhüten wolle / so wohl den anwesenden Einheimischen / als Frembden an nothdürfftigen Essen und einen Trunk es nicht ermangeln / und sie deswegen nicht ermatten / und die Hand sincken lassen mögen

G



mögen; So haben Unsere anwesende Beampte und Forst-Bediente die Nothdurfft aus denen negstbelegenen Orten gegen Bezahlung anzuschaffen/ und so wol unter die Unterthanen/ als Frembde/ zu vertheilen/ auch nach Befinden dieselbe durch andere frische Leute ablösen zu lassen. Gleich wie nun diese Verordnung zur Conservation Unserer Blanckenburgischen Forsten/ Hütten- und Bergwerke/ worvon Unsere Unterthanen daselbst ihre vornehmste Nahrung haben/ wohlmeintlich anzielet; Als befehlen Wir auch denselben hiermit ernstlich und so lieb einem jeden ist Unsere Unnade und schwere Bestrafung zu vermeiden/ daß sie sich hiernach also sampt und sonders achten und richten sollen/ und damit sich keiner der Unwissenheit behelffen möge/ haben Wir befohlen/ daß diese Verordnung in Unser Graffschafft Blanckenburg soll publiciret/ und zu männlichen Orten öffentlich affigiret werden. Dis in Urkund haben Wir Unser Fürstlich Handzeichen hierunter gezeichnet/ und unser Blanckenburgisch Canzley Secret darunter drucken lassen. So geschehen und gegeben den

7. Septembris, Anno

1692.

Offent-



Öffentliches

# EDICT

Der Fürstlichen Regierung in der  
Graffschafft Blanckenburg / wider diejeni-  
ge / so in den Forsten daselbst Zwisfel-Elzebeern  
und Quitzschern-Bäume niederreißen oder  
umbhauen / sub dato 5. Julii 1689.

**D**ennach man fast mißfällig vernehmen  
müssen / daß einiges ruchloses Gesindlein  
von Zwisfel- und Elzebern- auch Quitz-  
schern-Bäume / wann die darauf wachsende  
Frucht zu ihren Reiffthum kommen / nicht al-  
lein die Zacken / sondern auch wohl gar den  
Stamm / die Früchte desto füglich davon zu  
erhalten / ab und um zu hauen / sich gelüsten  
lassen / und gar nicht auf folgende jährliche Ge-  
nießung / auch die posterität und Nachkommen  
ein Absehen nehmen / solcher Bosheit aber län-  
ger nachzusehen unverantwortlich. So be-  
fehlen Nahmens Serenissimorum Unserer gnä-  
digsten Fürsten und Herren Durchl. Durchl.  
allen und jeden Einwohnern dieser Graff-  
schafft / auch jungen Burschen und jedermännig-  
lichen / daß sich hinführo keiner / er sey auch  
wer er wolle / von obgedachten im Holz wach-  
senden und Frucht-tragenden Bäumen die  
Zweige ab- viel weniger aber den Stamm umb-  
hauen /



52 der Zwissel-Elsbeeren und Quitschern-Bäume.

hauen / besondern / wer davon die Frucht zu-  
gemessen gedencket / ohne Abhauung der  
Zweige oder Stammes / mit guter Behut-  
samkeit ohne Verletzung des Baums ab-  
brechen soll / oder wiedrigen Falls vor die abge-  
hauene Zweige 1. Mfl. vor den Stamm aber  
2. Mfl. ohnnachlässiger Straffe geben / und  
davon derjenige / so den Ubertreter anmelden  
wird / die Helffte derer diktirenden und erken-  
nenden Straffe zu genieffen haben / und nicht  
gemeldet werden ; der / und diejenige aber  
so die Mittel nicht haben / das Verbrechen  
mit Gelde zu büßen / soll vor jeden Gulden  
mit eintägiger und nächtriger Wasserbrödtigen  
Gefängniß bestrafft / diese Verordnung auch  
aller Orten dieser Graffschafft / damit sich nie-  
mandes mit der unwissenheit zu behelffen ha-  
be / öffentlich von den Canzeln gelesen / und  
gehörigen Orts angeschlagen werden. Blan-  
ckenburg unter beygedruckten Fürstlichen  
Canzley-Secret / am 5. Julii  
Anno 1689.

CON-



## CONCESSION

Der Fürstlichen Regierung zu Blantzenburg / daß in der Graffschafft daselbst / denen Unterthanen wöchentlich zwey Tage Holz einzutragen vergönnet seyn sollen / sub dato  
12. Decemb. 1688.

**N**ach von denen Förstern verschiedene Klagen eingekommen / daß die Unterthanen dieser Graffschafft ohne Unterscheid der Tage in den Wald lauffen / darinn hauen / und das gefällte Holz nach Hause tragen / ihnen / den Förstern aber unntuglich sie / in denen Forsten aller Orten zu seyn / auf die Holzeintragende Leute Acht zu haben / und Schaden zu verhüten / auch daher gebethen / dieser wegen zu länglich zu verordnen ; Als wird allen und jeden Unterthanen dieser Graffschafft / so Holz eintragen / Kraft dieses befohlen / daß außser des Dienstages und Freytages / als vor diesem allbereits angeordnet gewesen Holz-Zagen / in Serenisimorum Unserer gnädigsten Fürsten und Herren Durchl. Durchl. Forsten zu Einsammel- und Eintragung des Holzes / keines weges sich finden lassen / unverschont widrigen Falls aber diejenige / die die übrige Tage in der Wochen in den Forsten angetroffen werden / von den Förstern gepfändet / angemeldet / und darauf gebührend bestraft werden sollen / wornach sich ein jeder also zu achten / und vor Schaden zu hüten hat. Datum Blantzenburg /  
am 12. Decembr. Anno 1688.

S 3

RESO.



## RESOLUTIO.

Der Fürstl. Regierung zu Blandenburg / daß der Gemeine zu Braunlabe wöchentlich drey Holz - Tage concediret seyn sollen.

**A**uf der sämptlichen Gemeine zum Braunlabe beschehenes Suppliciren und Bitten / daß ihnen möge concediret werden ohne Unterscheid der Tage aus dem Forst behufliches Feuers - Holz ein zu sammeln / wird hiermit zur Resolution ertheilet / daß in Consideration der von Supplicanten angeführten und bekandten Umstände / jedoch sonder Consequentz, ihnen über die in der am 12. Decembr. nechst verstrichenen Jahres publicirten Verordnung erlaubte zweene Holz - Tage / annoch ein Tag / und also wöchentlich der Montag / Dinstag und Freytag zu Holz - Tage concediret / übrigen aber sie vorangezogener Verordnung in allen nachleben sollen. Urfundlich des hierunter aufgedruckten Fürstlichen Cansley Secrets. Geben Blandenburg am 14. Martii.

I 6 8 9.

CON-



## CONCESSION

Der Fürstl. Regierung zu Blandenburg für die Gemeine zur Tanna / daß sie wöchentlich drey Tage Holz sammeln mögen.

**A**uff dem durch den Ober-Förster Schomburgen beschienenen Vortrag / daß die Tannische Gemeine angesuchet / zur Sammlung des behuefigen Feuer-Holzes wöchentlich drey Holz-Tage zu verstaten / wird hiermit zur Resolution ertheilet / daß vorbemeldter Gemeine zur Tanna / in Erwegung / daß sie zur Winters-Zeit des Holz-Samlens / wegen des dann und wann fallenden tieffen Schnees / sich nicht füglich bedienen können / ohne Consoquentz über die in der am 12. Decembris, verstrichenen Jahres / publicirten Verordnung erlaubte zweene Holz-Tage / annoch ein Tag / und also wöchentlich der Montag / Dienstag und Frentag / zu Holz-Tagen concediret seyn / im übrigen aber sie vorangezogener Verordnung in allem sich gemäß bezeigen sollen. Ubrkundlich unter dem Fürstlichen Cansley-Secret. Blandenburg am 18. Julii.

Anno 1689.

Von



Von Gottes Gnaden Anthon Reich / Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc.

**W**ennach Wir mit nicht geringen Mißfallen vernehmen müssen / was gestalt einige Unserer Forst-Bedienten in Unserer Graffschafft Blanckenburg sich bisher wieder Unser in Anno 1693 publicirte Forst-Reglement / und demselben wegen der ihnen Gnädigst gegönneten accidentien appendicirten Specification, gelüsten lassen / Unsere Unterthanen mit unbefugten Aufträgen zu beschweren / und sonst ein und anders über die Gebühr sich anzumassen; So behalten Wir Uns zwar die deswegen verwickelte Straffe hiedurch außdrücklich bevor / wollen und befehlen in dessen hiermit nachmahls ernstlich / daß obgedachter Verordnungen so weit wir solche nicht in folgenden Punkten zu ändern gut gefunden künfftig auff das genaueste nachgelebet / und von keinem Unserer Forst-Bedienten auff einigerley weise unter was Schein und prætexte es auch immer sein mag / dagegen gehandelt werden solle / in Specie aber sollen.

I.  
Alle Höhl- und Pohl-Ende auch Baum-  
Hecke/



Hecke / sowol von harten als Tannen-Holze/  
ingleich alle Windfälle/ Trucknißen / Brand-  
Bäume / und wie es sonst immer Nahmen  
haben mag/ Uns zu Gute versilbert und berech-  
net/ keines weges aber denen Forst-Bedienten  
verstattet werden. Fals aber die Unterthanen  
ein oder andern Baum verforstzinsen / blei-  
bet denenselben auch das Höhl- Pohl- und  
Tölg-Holz so davon gefallen.

Die Borcken Reißer in dem harten Hol-  
ze sollen von Unserm Forst-Schreiber gleich  
denen Holz-Hauern gelohnet / die Borcke Uns  
zum besten verkauffet / und denen Förstern  
von jedem Schocke derselben 2 ggl. päiret  
werden.

Die Tannen-Borcke aber so viel deren von  
Blöcken und Windfällen wird gerissen werden  
können / soll denen Förstern verbleiben.

Aus denen Gemeine-Hölzern ist denen D-  
ber-Forst-Bedienten nichts / denen Förstern aber  
vor die Aufsicht Jährlich von jeder Gemeine  
eins vor alles einen Thlr. und nicht das ge-  
ringste darüber weder an Gelde / Holze noch  
sonst zu reichen / worunter aber der Langen-  
berg / Harzleber- und Hüttenrohdische Ge-  
meine nicht mit zu rechnen / Gestaltfahm derer  
Interessenten das bisherige Accidens sowoll  
denen

H



denen Ober- als Förstern alljährlich zu entrichten.

4.

Die Höhl-Latten wann dieselbe 18. Schue lang werden bey Unsern Wald Höfen vor voll angenommen der Kürzern aber 3. vor 2 Schock Lange gerechnet und Uns zum besten versilbert/ denen Förstern aber von jedem Schock langen oder zu langen reducirten kurzen Höhl-Latten nicht mehr als 3. ggr. pro accidenti gereicht/ von denen Stamm-Latten aber cessiret hinführo gänzlich das accidens.

5.

Wann an denen Grenzen hinführo einzelne Grenzbaume umb- und auff Unsere Seiten fallen/ sollen die Förstere auff vorgängige Anmeldung und beschehene Besichtigung/ dem Befinden nach/ solche als ein accidens genießen/ so aber per vim majorem und durch große Sturmwinde dergleichen niedergeworffen/ oder durch Auffreumung der Grenzwege weggehauen werden müssen/ sollen dieselbe Uns zu Gute verkohlet/ oder sonst zu Selbe gemacht werden.

6.

Die Behueff der Mast-Schweine in denen Forsten zur Mast-Zeit machende Ställe sollen denen Förstern verbleiben.

7.



7.

Von 1. Schock gang Faß-Holz à 6. in 7. Fuß lang sollen die Forst-Bedienten 3. ggr. pro accidenti haben / und werden 3. Schock halb Faß-Holz vor 2. Schock gang Faß-Holz / und 2. Schock gang Faß-Holz vor 1. Schock Büttichs-Tappen gerechnet / die Bodensstäbe aber nach Füßen / und so dan zu gangen Faß-Holze angeschlagen / und darnach das accidens reguliret.

8.

Von jedem Malter hart Bren-Holz so viel dessen disseits der Bude an Einheimische ausgewiesen / und an Aufwärtige so diß als jentseits derselben verkauffet wird / passiren pro accidenti 8. Pf. von dem Bren-Holzen aber über und jenseits der Bude geben die Unterthanen nichts.

Von einem Malter Tannen-Bren-Holze in Hüttenrodischer und Heimbürgischen Forst so viel dessen an Einheimische ausgewiesen / auch an Aufwärtige so diß als jentseits der Bude verkauffet wird / mögen Unsere Forst-Bedienten 6. und von jedem Schock aus Unfern Forsten verhandelter Waasen 6. Pf. nehmen / in welches accidens so wol des Harten als Tannen-Malter auch Waas-Holzes / sich Unsere Ober- und Förstere zu theilen.

H 2

9.



9.  
Der Niederschlag bey denen Jagden auff  
denen Stellwegen so an Unterholzen als Bau-  
men / soll Uns zu Gute verkaufft und denen För-  
stern nicht mehr passiret werden.

10.  
Das Stucken- roden im stehenden Holze  
soll hiermit gänglich auffgehoben und verbothen /  
in einen Heyen aber so nicht über 2 Jahr alt  
so wol denen Förstern als Unterthanen annoch  
zugelassen seyn / doch daß von beiden Theilen  
so Förstern als Unterthanen dabey die gewöhn-  
liche Holz- Tage respectiret und die Stucken  
außer Unserer Graffschaft nicht verkauffet wer-  
den / und seyn die Contravenienten ein zu  
wrogen und zubestraffen. Wie dann auch

11.  
Die Gelftern nur in denen Jungen Heyn  
daß erste Jahr zu hauen so woll Förstern als  
Unterthanen Concediret / die übrigen Jahre  
aber beyden Theilen so woll in denen Hayen als  
stehendem Holze verbothen seyn soll.

12.  
Daß angemahete accidens von dem Holze /  
Behueß Kirchen und Schulen wird nochmahln  
ernstlich verbothen / wie auch

13.  
Das unrecht mäßfige accidens vor die Pfer-  
de- Hutt in denen Heyen / da die Unterthanen  
vor



vor jedes Spann Pferde Jährlich dem Förster  
1. Rthlr. geben müssen / und sollen hinkünftig/  
wan die Unterthanen dergleichen Weide vor ihre  
Pferde nicht werden entbehren können / auff bes  
schene Anmeldung / und Forst-Amts Verord  
nung die Triftigen Heyen denen Pferden dem  
Befinden nach zu gute noch ein Jahr länger von  
dem Kuhvieh verschonet / und der Unterthanen  
Pferden / doch ohne das geringste Entgelt da  
hin einzugehen verstatet werden.

14.

Vor eine neue Trift auszuweisen soll dem  
Ober- und Förster jeden pro accidenti 1. Rthlr.  
ein mehrers aber nicht / zu nehmen / ver  
gönnet seyn.

15.

Die Langwagen sollen denen Unterthanen  
so Bau-Holz in die Waldthöffe fahren von Un  
serm Forstschreiber jeder mit 1. ggl. bezahlet /  
vor 2. ggl. hinwieder verkauffet / und der 1. ggl.  
Uberschuß Uns davon zu gute von denselben be  
rechnet werden.

Wer nun hierwieder handelt un deßfals mehr  
besagten Unsern Gnädigsten Forst-Reglement,  
und demselben wegen der Forst-Accidentien an  
nectirten / in specie auch dieser Unserer Gnädig  
sten Verordnung mit Unterthänigstem Gehor  
sam nicht nachleben wird / der oder dieselbe  
sollen ohne einige Conniventz ernstlich angefe  
hen/



hen / dem Befinden nach ihrer Dienste entsetzet/  
 ja gar am Leibe gestraffet werden / wofür sich  
 einjeder zu hüten. Ubrkündlich Unserer ei-  
 genhändigen Unterschrifte/ und neben gedruck-  
 ten Unserm Fürstlichen Brandenburgischen  
 Cansley Secrets. So geschehen in Unserer  
 Residentz-Vestung Wollfenbüttel den 13. Junii  
 1704.

Anton Ulrich.



Denen



**D**enen sämbtlichen Un-  
 terthanen dieser Graffschafft  
 ist Bekant / was vor ein gedruck-  
 tes patent Serenissimi Unsers Gnädigsten Herrn  
 Durchlaucht. Unterm 7tem Septembri. 1692.  
 Gnädigst herauß gehen / und an allen Orten öffent-  
 lich affigiren lassen / daß keiner / so wenig Fremde  
 als Untertahnen bey Vermeidung schwerer Straffe  
 sich gelüsten lassen solten in denen Forsten und Ge-  
 hölzern absonderlich aber bey warmer und truckener  
 Zeit beym Holzhausen / Graß-Meihen / Hausamlen /  
 und Vieh-Hüten / Mückenwarm Toback oder andere  
 Feuer bevorab im Gereisig oder laube Zuverhütung  
 derer daraus besorgenden Feuers-Brünsten zu ma-  
 chen. Ob nun woll gehoffet / es würden dieser Gnä-  
 digsten Verordnung in allen Unterthänigst nachge-  
 lebet seyn / so hat man doch das Gegentheil bis  
 hieher so woll aus denen Forstvrogen-Registern / als  
 der täglichen Erfahrung leider ! mehr als zu viel  
 Kohl- Hayen / sondern auch in denen stehenden  
 Spüren müssen / in dem nicht nur in denen  
 Hölzern durch dieses Verbrechen großer Schade ge-  
 schehen / auch noch jüngst vorhöchstgedacht Unsers  
 Gnädigsten Herrn Durchl. Fürstl. Vogel- Haus  
 auff dem langen Halse dadurch vermuthlich ange-  
 zündet / und gänzlich in die Asche geleyet worden.  
 Als nun hierauß ein weit grösserer Schade zu be-  
 fürche



fürchten / wann dieses Verbrechen also weiter Continuiren und in schwange gehen solte ; So hat man vor nöthig ermeßen / die vorhin Besagte hiewieder publicirte gedruckte gnädigste Verordnung nicht allein in allen Puncten und Clausuln hiedurch zu renoviren / sondern auch / weiln die bisherigen Geld- und Gefängniß-Straffen diesem übel zusteuern und abzuheffen nicht hinlänglich gewesen / ein Härtere Leibes Straffe darauff zu setzen. Ordnen und befehlen demnach Nahmens mehr ; Höchstgedachten Durchlaucht. Wir hiernit / daß niemand / wer der auch seyn möge / so wenig Unterthanen als Fremde ferner sich gelüsten lassen und unterstehen solle einiges Mücken- Warm-Tobacks- oder ander Feuer / wie es sonsten Nahmen haben möchte beym Holtzhauen / Gras- Meihen / Heüsamen / Vieh- Hütten / Kohlen und Holz- Fahren / anzuzünden und zu machen / wie dann auch so woll die Hirten / als absonderlich die Hütten-Fuhr-Knechte und Lohn-Fuhrer / so in den Hütten- und Forst- Handel-Fahren / beßgleichen auch die Fremde / so in denen Forsten zu verrichten und dadurch zureisen haben / auß denen Häusern / von denen Hütten / oder Mielerstedten keine Glüende Kohlen oder Brände / noch durch Feuer- Zeug angezündete Schwämme / oder anderes Feuer zum Tobacks-Schmauchen oder Feuer anzünden in die Gehölzer mit nehmen / viel weniger aber solch Feuer auff die trockenen Stücken so wenig auff denen offenen Heyen / als instehenden



den Holze legen / noch in das Truckene Gereisich/  
 Laub oder Most werffen / besondern sich unter we-  
 gens des Tobacksauffen und Feuer anzündens durch-  
 gehends an allen Orten in denen Forsten gänzlich  
 eusern und enthalten sollen; würde aber hinkünftig  
 wieder alles Verhoffen einer oder ander Halstarris  
 ger boßhafter Weise sich weiter unterstehen dieser  
 Verordnung entgegen zuleben / und Feuer in die  
 Forsten vorherührter maßen zu bringen / der oder  
 dieselbe / man sie darüber betreten oder des verbrea-  
 chens überführet werden können ohne ansehen der  
 Persohn nicht mehr mit Gelde oder Gefängnisse  
 bestraffet / sondern an den unehelichen Kaack auff  
 öffentlichen Marck jedermann zum Spectacul gestellet/  
 und mit denen alhier vor dem Rath: Hause auff ge-  
 henckten Schandsteinen / behänget / ja woll gar des  
 Landes verwiesen werden sollen. Wornach sich ein  
 jeder also zu achten / und vor Schimpff und Schaden  
 zu hüten hat. Uhrkundlich soll diese Verordnung/  
 welche mit dem hiesigem Fürstl. Cansley Secret bez-  
 drucket worden / aller orten / damit sich keiner mit  
 der Unwissenheit künfftig zu entschuldigen haben möge/  
 Von denen Canseln öffentlich abgelesen wer-  
 den. Geben Blandenburg den 15ten  
 October: 1707.



RESOLUTIO.

pro

Die Blandenburg. Böttcher Gilde / wegen des Forst-Zinses und Forst-Accidentien.

**A**uf der hiesigen Böttcher Gilde / wegen Moderirung des Forst-Zinses und Forst-Accidentien / anhero eingegebenes Memorial, wird hiermit zur Resolution ertheilet / daß an den Forst-Zinse nichts zu erlassen / sondern derselbe wie er einmahl gesetzet verbleiben / an Forst-Accidentien aber dieselbe dem Ober-Förster und Förster zusammen.

- von 1. Schock ganz Forst-Holz. 3. ggl.
- von 1. Schock halb Forst-Holz. 2. ggl.
- von 1. Schock Böttcher-Stappen. 6. ggl.
- von 1. Schock grosse Bandstöcke. 1. ggl.
- von 1. Schock kleine Bandstöcke. 6. Pf.
- von 1. Schock Bodenstücken. 6. ggl.
- von 1. starke Reißstange um einen grossen Buttrich. 3 ggl. 4. Pf.
- Und von 1. Kohlfass und Schotenstange. 8. Pf.

Und mehr nicht geben und entrichten sollen. Urfundlich unter dem hiesigen Fürstlichen Canzelen Insiegel. Blandenburg den 11. Jun. 1711.

RESO-



RESOLUTIO.

Pro

Die Brandenburgischen Rademacher Gilde / wegen des Forstzinses und Forst-Accidentien

**A**uf der Rademacher Gilde allhier wegen moderirunge des Forst-Zinses / und Forst-Accidentien anhero eingegebenes Memorial wird hirmit zur resolution ertheilet / daß der Forstzins einmahl vor allemahl fest gestellet und es dabey lediglich sein verbleiben / an Forstaccidentien aber dieselbe über die bisherige den Forst reglement einverleibete Taxa nicht beschweret / sondern vor wie nach von

- |   |                  |         |
|---|------------------|---------|
| 1. Mandel naben dem Ober-Forster und Förster insgesamit | nur.             | 3. Mgl. |
| von 1. Schock Speichen                                  | denenselben.     | 2. Mgl. |
| von 1. fuder letterbäume                                | denenselben      | 9. Mgl. |
| von 1. arte   | denenselben      | 2. Pf.  |
| von 1. Schock Fölgen.                                   |                  | 4. Mgl. |
| von 1. Paar arme.                                       | denenselben:     | 2. Pf.  |
| von 1. Sporer   | denenselben auch | 2. Pf.  |
- zu entrichten haben sollen! Urfundlich unter dem hiesigen Fürstl. Canzelen Secret: Brandenburg den 11. Januar. Anno 1711.



**U**nser Ottes Gnaden  
 Wir Rudolff Augustus/ Herzog zu Braunschweig und Lüneburg / 2c. Fügen hiemit öffentlich zu wissen / welcher Gestalt Uns eine zeithero vielfältig fürkommen / Wir auch zum theil selbstem wahrgenommen / daß nicht allein von Ausländischen / sondern auch theils von Unsern eigenen gehuldigten Unterthanen so wol heimlich / als sonst ohne Scheu in Unsern Wildbahnen / Wild zuschießen / sich freventlich unterstanden / und ohnerachtet alles Warnens und Verbohts sich dessen noch täglich unterstehen. Als Wir aber gar nicht gemeinet seyn / dergleichen zu merklichen Ruin Unserer Wildbahnen und nicht geringen Despect Unser Obrigkeitlichen Hoheit auch Unsicherheit auf den Landstrassen gereichenden Wild Diebereyen länger nachzusehen / sondern solche Wild Diebe hinfort erstlich und nach Inhalt der hievor publicirten Fürstlichen Edicte wegen der Wildschützen auch nach jedesmaliger Befindung andern zum Exempel und Warnung an Leib und Leben bestraffen zulassen. So wird hiemit ein jeder wes Standes oder Condition, Fremder oder Einheimischer derselbe auch seyn möge / zum Überflus nochmahls öffentlich gewarnet / solcher Plackerey und Wildschießens / so wol im Felde als Hölzern / und in Unsern Wildbahnen überall sich gänzlich



zuenthalten / oder vorangedreueter scharffen exemplarischen und nach befindnen Lebens : Straffe / mit hin auch gewärtig zuseyn / daß im Fall Er auf solcher Wild : Dieberey von Unsern Förstern betreten / und sich nicht arrestiren / noch in Haft nehmen lassen / sondern sich gar zur Wehr stellen / oder die Flucht ergreifen wolte / daß alsdan auf Ihn so gleich Feuer gegeben werden soll / Allermassen Wir hierauf Unseren Oberjäger : Meistern / Ober : und Förstern / Jägern / Forstknechten / und andern dergleichen Bedienten hiemit ernstlich befehlen / daß Sie nicht allein in denen ihnen anvertraueten Hölzungen / Forsten und Wildbahnen auf solche heimliche Wildschützen und Dieben fleißige Achtung geben / sondern auch ihnen so Tages als Nachts erster Mügigkeit nachtrachten und sie zur Haft bringen sollen / damit dieselbe mit der Schärffe und gestaltten Sachen nach an Leib un Leben gestraffet werden mögen. Zum Fall aber sich einer oder der ander von solchen Wild : Dieben zur wehre stellen / die Büchse ihme nicht nehmen lassen / noch sich gefangen geben wolte / oder auch nach erstmahliger Verstraff : Pfand : oder Verwarnung sich abermahls / da Er einiges Wild geschossen / oder demselben nachgienge / mit der Büchse auffser der Land : Straffe und gewöhnlichen Weges an verdächtigen Orten betreten liesse / und man sich seiner sonst nicht ermächtigen könte / sollen alsdan vorherührte Unsere Jagt und Forstbediente befuget seyn / auf solche Burben



ben und Verächter hohen Obrigkeitlichen Verboths/  
 wan Sie derselben anders nicht haabhaft werden  
 können / Feuer zugeben / und sich ihrer also mög-  
 lich lebendig / oder da selbige es nicht besser haben  
 wollen/ todt / bemächtigen / damit andere dadurch  
 von ihrer Wildtdieberey entlich abgeschreckt werden  
 mögen / Wornach sich ein jeder zurichten / und vor  
 Schaden zuhüten. Uhefundlich Unfers Handzei-  
 chens und aufgedruckten Fürstl. Forst-Sigels. Ges-  
 ben in Unser Vestung Wolffenbüttel den 6. Julii.  
 Anno 1685.

Rudolff Augustus/



Wen



**I**n Gottes Gnaden  
 Wir Rudolph Augustus / und  
 Anthon Ulrich / Gebrüdere /  
 Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg / zc.  
 zc. Fügen hie mit zu wissen. Nachdem Wir  
 zeithero mißfällig wahr genommen / was gestalt  
 nicht allein von unsern Unterthanen und Ange-  
 hörigen / sondern auch theils Bedienten und son-  
 sten von einem und andern sowol in Sommer als  
 im Winter bey uns umb gnädigste Verwilli-  
 gung des nöthig habenden Bau- Brenn- oder  
 Nug- Holzes unterthänigste Ansuchung gesche-  
 hen / dergleichen auch befundenen Umständen  
 nach bislang ohne Egard der Jahrszeit zwar ver-  
 williget worden / alldieweiln aber allen in Druck  
 ausgelassenen Forst- Ordnungen gemäß auch son-  
 sten aller Forst- Verständigen Forst- Leute hegen-  
 den Meinung nach den Sommer über / wann  
 zumahlen das Laub ausgebrochen kein Holz /  
 und vornemlich kein Bau- oder Nug- Holz ( in-  
 dem bekandter maassen dergleichen in Sommer  
 gefälletes Holz nicht allein von dem Wurm gar  
 bald gefressen / sondern auch der Wachsbumb  
 und Ausschlagung junger Loden dadurch sowol  
 merklich behindert / als auch unser Wildbahn  
 præjudiciret / und dem Wildpret in der Seze-  
 zeit seine Ruhe nicht gelassen wird / dahingegen  
 aber



aber dergleichen an dem bey Winterszeit zufallen-  
 dem Holze nicht zu besorgen / besondern vielmehr  
 das Wildpret zur Winterszeit von dem Abschlag  
 seine Nahrung und Aesung haben kan ) zufallen  
 oder zu hauen verstattet werden müste / und wir  
 dann solchen darunter bis anhero verspürten Miß-  
 brauch und zu Verwüstung der Forsten und Höl-  
 zung gereichende Unordnungen ferner hinzu ge-  
 dulden nicht gemeinet seyn ; Als verordnen und  
 wollen wir hiemit gnädigst daß gleichwie ( 1 ) hin-  
 fürs Niemanden er sey wer er wolle / und ohne  
 Ansehen der Person / den Sommer über und  
 zwar von Ostern bis Michael weder Brenn- noch  
 Bau- oder Nutz-Holz ( es were denn / daß es die  
 höchste Nothwendigkeit erforderte / und derjeni-  
 ge Sollicitante dabeneben solches darthun und er-  
 weisen würde / daß Er bey Winterszeit nicht ver-  
 muthet oder wissen können / das verlangende Holz  
 in Sommer nöthig zuhaben ) hinsüro und à pu-  
 blicatione dieser Berordnug anzurechnen mehr  
 verwilliget noch angewiesen / besondern was ein un-  
 der ander an Bau-Nutz- oder Brenholz zu seiner  
 Nohturfft von nöhten / den Winter über als von  
 Michael : bis Ostern geziemend zu suchen / hie-  
 durch bedeutet werden ; also auch ( 2 ) ein jeder  
 von Unfern Unterthanen oder sonst einen und an-  
 dern zur Winters Zeit zwischen Michael : und  
 Ostern das ihme gnädigst verwilligste un angewie-  
 sene Bau-Bren- oder Nutzholz an allen Enden  
 und



und Orten in Unsern Fürstenthumb und Landen/  
 wo nicht ehender doch längstens vor Ostern aus  
 dem Holze zu bringen / und auff ihre Höffe oder  
 andere Gewahrsam zu schaffen / schuldig und  
 Verbunden / die Contravenienten aber ihres  
 so dann in denen Forsten und Holzungen sich nach  
 Ostern befindenten Holzes ohne alle Entschuldige-  
 gungen priviret / und dabeneben in Wilführliche  
 Graffe sollen verfallen seyn. Allermassen Wir  
 dann Unsern halt und Hegung der Forst Aemter  
 Verordneten Commissarien so woll als Unsern  
 zum Forst Wesen Vorordneten Deputirten und  
 sambt. Forst-Bedienten hier mit gnädigst anbe-  
 fehlen / daß jene bey denen mit nechster Zeit / zu-  
 haltenden Forst Aemptern diese Unsere gnädigste  
 Verordnung in allen Districten und bey jeden  
 Ampte nicht allein öffentlich publiciren / und zu  
 Männigliches notir bringen / sondern auch diese  
 darüber mit allem Nachdruck halten / und die  
 Contravenienten zu gebührender Bestrafung  
 gehörigen Orts anmelden sollen. Wornach sich  
 ein jeder zu achten. Urkundlich Unsers Fürstl.  
 Handzeichens / und Nebengedrückten Forst-  
 Siegels. Geben in Unser Stadt Braunschweig  
 den. 25. May Anno 1698.

Rudolff Augustus /

(L.S.)

R

Umbe



**Umblauff**

Daß die Unterthanen keine Hunde ins Feld und zu Holze mit nehmen / al-  
 lenfalls aber denenselben gehörige Knüttel an-  
 hängen und im Holze an Stricken  
 führen sollen.

**D**ennach mann Glaubwürdig berichtet worden / was gestalt die Unterthanen der Graffschafft Blanckenburg die Hunde so häufig mit ins Feld und zu Holze nehmer / daß dadurch nicht allein das Wildpret sehr verschüchtert / sondern auch / wenn der- gleichen gefället / ehe mans sich versehen / mehrmahlig an und fast auf / wie noch in Neulichkeit im Blanckenburgl. und Wendefürstlichen Forst geschehen / gefressen also dadurch der Wildbahn kein geringer Schade und Nachtheil zugefüget werde ; Und aber solches alles dem Buchstäblichen Inhalt der Fürstl. Constitution de Anno 1638 Schnurstracks zu wieder ; So wird Nahmens Serenissimi Hochfürstl. Durchl. Durchl. allen und jeden Beambten / Ober Factorn Burgemeister und Rhäte in den Städten / auch Richter zum Braunlahe / Krafft dieses anbefohlen / denen Einwohnern / jeder an seinem Ohrt / die ohnnachlässige Anzeige zu thun / daß sie ihre Hunde aus den Feld / Marcken / Holzungen und der Wild-  
 bahñ



bahn lassen / oder da ja ein oder der ander gemüßiget würde / solche mit ins Feld und Holz zunehmen ihnen grosse starcke Schleiff oder Ober Knüttel / Fünff viertel Ellen Lang / an den Hals hängen und dieselbe nicht ledig und loß im Holze und in der Wildbahn sondern am Stricke bey sich führen / wiedrigens falls aber gewertig seyn solle / daß / so offte er betreten wird / daß der Hund keinen knüttel an hat oder ledig und loß in der Wildbahn gehet / inhalts vorangezogener Fürstl. Constitution, er nicht allein jedesmahl in Fünffzehen Thlr. ohnnachlässige durch schleunige Execution herbey zu treibende Strafe verfallen seyn sondern auch / wenn zugleich einiges Wildpret angefressen / dasselbe mithin bezahlen solle. Und damit sich hierunter mit einiger Unwissenheit zu entschuldigen Niemand Ursache haben möge; So ist hier von nicht allein von denen Beampten / Ober Factorn Burgemeister und Rath in den Städten und Richtern zum Braunlaha Abschrift zu nehmen / sondern auch respective dahin zuveranstellen / daß solches auf allen Dörffern und Hütten ersten Sonntag nach vollendetem Gottesdienst bey versammelter Gemeine öffentlich verlesen werde / Und auch hat im übrigen hierunter ein jeder seinen Nahmen sambt dem præsentato zu verzeichnen der Letztere aber diesen Umblauf hinwieder zur hiesigen Fürstl. Canzley einzuschicken. Uhrkundlich des hierunter aufgetruckten Fürstl. Canzley Secrets Geben Blankenburg den 3. Augusti 1692.















153046

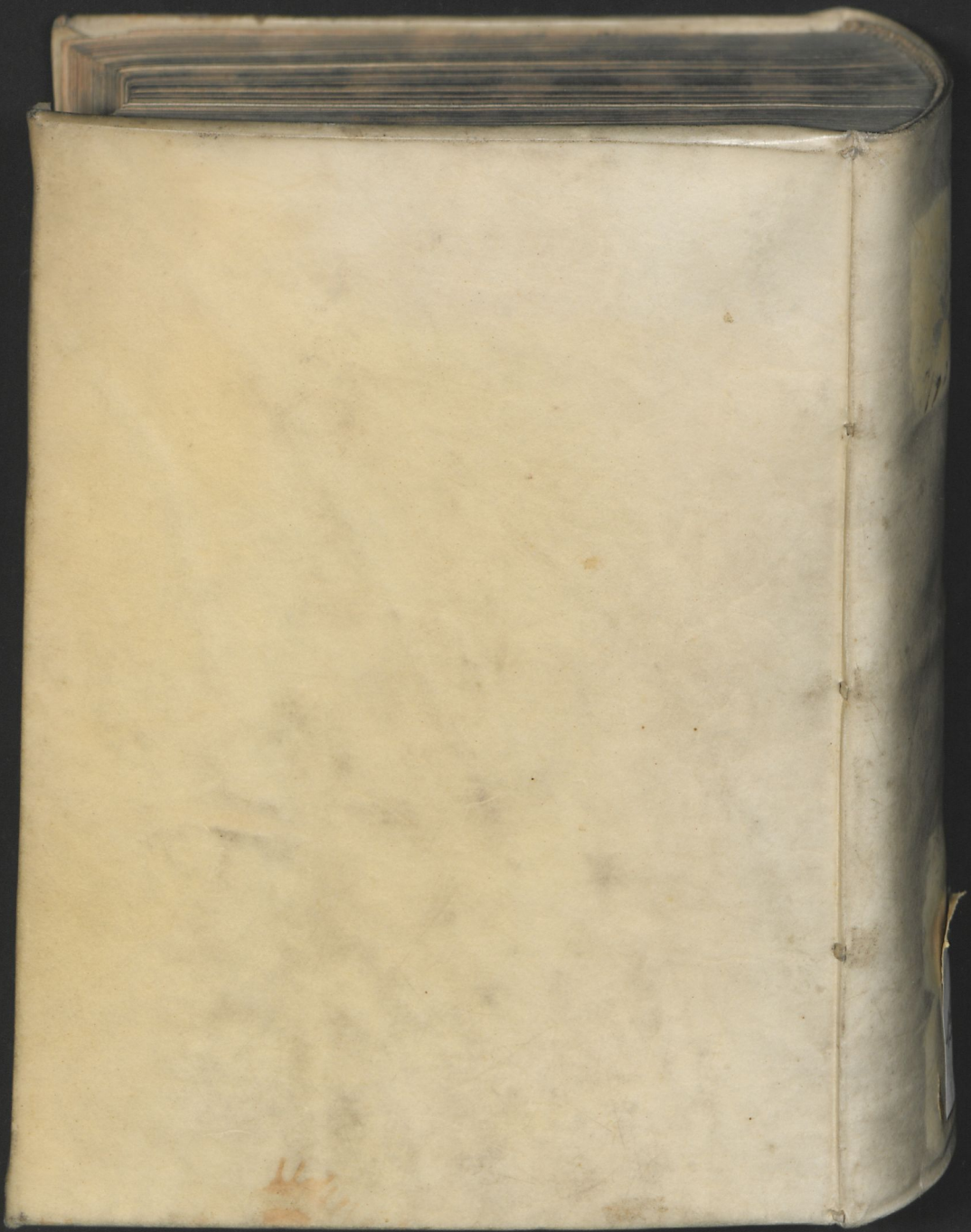
X 2404233

R

1077











No 2308 \*

3.

Fürstl. Forst=  
REGLEMENT,

Auch andere

Forst = Ordnungen

In dem

Fürstenthum Blanckenburg.

HALBERSTADT/

Druckts Carl Schildbach / Kön. Preuß. Buchdr.